

## **Satzung** **zur Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste**

**gemäß Artikel 3 Abs. 2, Artikel 2 lit. I) VO (EG) Nr. 1370/2007  
als allgemeine Vorschrift für die Erstattung von nicht gedeckten Kosten aufgrund von  
Höchsttarifen im Busverkehr**

### **im Gebiet des Zweckverbandes Verkehrsverbund Region Trier (ZV VRT)**

#### **Präambel**

Der Zweckverband Verkehrsverbund Region Trier ist gemäß § 4 Abs. 2 des Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (Nahverkehrsgesetz - NVG) der Zusammenschluss der Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV in der Region Trier. Die Stadt Trier und die Landkreise Trier-Saarburg, Bernkastel-Wittlich, Vulkaneifel und Eifelkreis Bitburg-Prüm sind Aufgabenträger gemäß § 5 Abs. 1 NVG für den straßengebundenen ÖPNV in ihrem Gebiet. Der Zweckverband Verkehrsverbund Region Trier ist Aufgabenträger gemäß § 5 Abs. 1 NVG für Busverkehre, die die Grenzen zwischen Verbandsmitgliedern überschreiten (§ 3 Abs. 5 Verbandsordnung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Region Trier). Der räumliche Geltungsbereich des Zweckverbandes Verkehrsverbund Region Trier ist durch eine heterogene Siedlungs- und Bevölkerungsstruktur geprägt. Dies führt bei den Verkehren, welche überwiegend in suburbanen Raum erbracht werden, aufgrund der dort geringen Einwohnerdichte, der demographischen nachteiligen Entwicklung und des geforderten ausreichenden Verkehrsangebots, zu ungedeckten Kosten bei den Unternehmen. Ziel der allgemeinen Vorschrift ist es, im Gebiet des Zweckverbandes Verkehrsverbund Region Trier einen einheitlichen und attraktiven Fahrtarif für alle Fahrgäste im regionalen, straßengebundenen öffentlichen Personenverkehr zu ermöglichen. Zum Ausgleich der durch den Höchsttarif ungedeckten Kosten wird diese allgemeine Vorschrift gemäß Artikel 3 Abs. 2, Artikel 2 lit. I) VO (EG) Nr. 1370/2007 für den regionalen Busverkehr im Gebiet des Zweckverbandes Verkehrsverbund Region Trier als Satzung erlassen. Mit der allgemeinen Vorschrift wird eine transparente, diskriminierungsfreie und beihilferechtskonforme Gewährung von Ausgleichsleistungen für die Anwendung von Höchsttarifen sichergestellt.

#### **1. Regelungsgegenstand**

- 1.1 Rechtsgrundlage ist die am 03.12.2009 in Kraft getretene Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße.
- 1.2 Der Zweckverband Verkehrsverbund Region Trier (ZV VRT) erlässt die allgemeine Vorschrift aufgrund seiner Befugnisse nach § 3 Verbandsordnung. Zudem übernimmt er die administrative Umsetzung gegenüber den Unternehmen und deren Refinanzierung gegenüber den Verbandsmitgliedern.
- 1.3 Mit der Zielsetzung des Erhalts des Verbundtarifes als Höchsttarif im Gebiet des ZV VRT wird diese allgemeine Vorschrift als Satzung erlassen.
- 1.4 Die Regelung gilt für den regionalen, straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (nachfolgend als „Busverkehr“ bezeichnet) im Gebiet des Zweckverbandes. Regionaler Busverkehr im Sinne dieser allgemeinen Vorschrift definiert sich anhand seiner spezifischen verkehrlichen Ausprägung wie folgt:

Die primäre Funktion des regionalen Busverkehrs besteht in der Erschließung des ländlichen Raumes. Die Linien nehmen schwerpunktmäßig Verbindungsfunktionen zwischen Mittelzentren wahr und binden die dazwischenliegenden Grundzentren an diese an. Der regionale Busverkehr bindet auch Grund- und Mittelzentren an Bahnhaltdepunkte, Schulzentren und das Oberzentrum an. Die allgemeine Vorschrift gilt nicht für Busverkehr, der ausschließlich innerhalb der Stadtgrenzen des Oberzentrums (Stadt Trier) konzessioniert ist oder werden soll.

Bei Busverkehren, der die Stadtgrenzen des Oberzentrums überschreitet, ist der verkehrliche Schwerpunkt anhand von Personenkilometern maßgeblich. Der verkehrliche Schwerpunkt ergibt sich für das Gebiet, auf dem der überwiegende Teil an Personenkilometern erbracht wird. Entfällt danach der überwiegende Teil der Personenkilometer nicht auf das Oberzentrum, so handelt es sich um regionalen Busverkehr im Sinne dieser allgemeinen Vorschrift. In Zweifelsfällen kann eine ergänzende Bewertung nach der Taktdichte erfolgen. Danach darf auf keinem Abschnitt eines konzessionierten/zu konzessionierenden Linienverlaufes ein Fahrtenangebot bestehen, welches über eine bessere Taktdichte als 60 Minuten verfügt.

- 1.5 Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung besteht in der Verpflichtung, keinen höheren, als den vom ZV VRT vorgegebenen Tarif nach Art, Umfang, Höhe und Fahrkartensortiment sowie Tarifzonenregelung (Höchsttarif) gemäß Ziffer 3. im Busverkehr anzuwenden.
- 1.6 Der ZV VRT gewährt den Unternehmen im Gegenzug zur Tarifierung auf der Basis des jeweils gültigen Liniennetzverzeichnisses (**Anlage 1**) Ausgleichsleistungen in begrenzter Höhe. Neue genehmigte Busverkehre unterfallen dem Anwendungsbereich der allgemeinen Vorschrift und werden in die **Anlage 1** nach Maßgabe der Ziffer 5.3 aufgenommen. Für den sonstigen - nicht in Anlage 1 genannten - straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (z. B. mit primär touristischem Charakter) werden keine Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift gewährt.
- 1.7 Die Höhe der maximalen Ausgleichsleistungen (Ziffer 4) ergibt sich ab dem Jahr 2017 aus der indizierten Summe des ex post ermittelten Ausgleichsbetrages (Ziffer 5) der Unternehmen im jeweiligen Vorvorjahr. Für die Jahre 2015 bis 2016 bestehen für die Ermittlung der Höhe der Vorauszahlungen Sonderregelungen nach Maßgabe der Ziffer 4.2.

## 2. Ausgleichsgegenstand

- 2.1 Ausgleichsgegenstand ist ein finanziell begrenzter Ausgleich für die nicht gedeckten Kosten der Unternehmen, die bei der Beförderung von Fahrgästen im öffentlichen Personennahverkehr mit Fahrausweisen des Verkehrsverbundes Region Trier GmbH (VRT GmbH) im Busverkehr durch die Anwendung von Höchsttarifen unter Ausschluss der Anwendung von Haustarifen entstehen und die nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden.
- 2.2 Im Gegenzug zur Anwendung des VRT-Tarifs als Höchsttarif gewährt der ZV VRT Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift.

## 3. Ausgleichsvoraussetzungen

- 3.1 Der Ausgleich kann nur unter der Voraussetzung erfolgen, wenn das Unternehmen den jeweils genehmigten Verbundtarif (VRT-Tarif) entsprechend den in **Anlage 2** dargestellten Vorgaben verbindlich anwendet. Die Anwendung höherer Tarife außerhalb des VRT-Tarifs ist ausgeschlossen. Die Festlegung des Höchsttarifs im Sinne des Artikels 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 obliegt dem ZV VRT. Der ZV VRT kann sich hinsichtlich der Fortschreibung des VRT-Tarifs der VRT-GmbH bedienen. Wird zwischen dem Tarifvorschlag der VRT-GmbH und dem ZV VRT keine Einigung über den Tarif erzielt, legt der ZV VRT den jeweiligen Höchsttarif selbständig ohne Beteiligung der VRT GmbH fest.
- 3.2 Sofern dem Unternehmen aufgrund öffentlicher Dienstleistungsaufträge und/oder über lokale allgemeine Vorschriften Ausgleichsleistungen für die Anwendung des VRT-Tarifs gewährt werden,

erfolgt der Ausgleich und die Überkompensationskontrolle vorrangig und abschließend auf der Rechtsgrundlage des anderen Rechtsgrundes. Dies gilt nicht für die Erstattung von Mindereinnahmen aufgrund des Landesgesetzes über den Ausgleich von Preisermäßigungen bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs vom 19.08.2014 (Landesgesetz). In diesem Fall gelten die Regelungen gemäß § 3 Verordnung zum Antrags- und Beilligungsverfahren sowie zur Vermeidung eines übermäßigen Ausgleichs nach dem Landesgesetz über den Ausgleich von Preisermäßigungen bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs entsprechend.

- 3.3 Der Ausgleich wird nur auf Antrag gewährt. Für die Antragsstellung sind die in den Anlagen vorgegebenen Muster zu verwenden. Hierfür müssen alle unter Ziffer 4 bis 8 genannten Angaben vorliegen. Das Unternehmen muss zudem das jeweils gültige Einnahmeaufteilungsverfahren verbindlich anwenden. Dies kann ggf. durch den Abschluss eines entsprechenden Kooperationsvertrages erfolgen.

#### 4. Art, Umfang und Bemessung von Vorauszahlungen (ex ante)

- 4.1 Für die Berechnung der Vorauszahlung sind nur die Effekte berücksichtigungsfähig, die sich ab Einführung des VRT-Tarifs als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung ergeben. Insoweit bestimmt sich der Ausgleich anhand einer Vergleichsbetrachtung zwischen den Ist-Kosten und Ist-Erlösen des Unternehmens vor der Einführung des Höchsttarifs im Jahre 2009 mit der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens nach der Einführung des Höchsttarifs.
- 4.2 In den Jahren 2015 und 2016 erfolgen die Bemessungen der Vorauszahlungen für das Jahr 2015 (Berechnungsjahr) auf der Grundlage des testierten Unternehmensergebnisses des Jahres 2009 (erstes Basisjahr) und für die Vorauszahlung im Jahr 2016 (Berechnungsjahr) auf den testierten Jahresergebnissen des Jahres 2010 (zweites Basisjahr). Die im Jahr 2009 im Rahmen der Datenabfrage bei dem Unternehmen ermittelten Ist-Kosten und Ist-Erlöse für das erste Basisjahr werden für das Jahr 2015 (Berechnungsjahr) anhand von objektiven Indizes der durchschnittlichen Marktentwicklung fortgeschrieben (**Anlage 5**). Im Jahr 2015 erfolgt eine erneute Datenabfrage. Sofern verkehrliche Leistungsänderungen von 2009 bis 2015 bzw. von 2010 bis 2016 eintreten, sind diese entsprechend der Vorgaben gem. Ziffer 7 als Veränderung des Leistungsvolumens (**Anlage 1**) berücksichtigt.
- 4.3 Ab dem Jahr 2017 werden für die Berechnung der Vorauszahlung (ex ante-Wert) die im vorvorherigen Wirtschaftsjahr ermittelten ex post-Werte des jeweiligen Unternehmens indiziert. Aus der Indizierung ergeben sich die Soll-Kosten und Soll-Erlöse. Die Fortschreibung der Aufwandspositionen (Kosten) und Ertragspositionen (Erlöse) erfolgt nach objektiven, einheitlichen, zuvor festgehaltenen Indizes (**Anlage 5**).

Um den Unternehmen einen Anreiz für eine wirtschaftliche Geschäftsführung zu geben, wird bei der Fortschreibung der Aufwandsposition ein Abzug von 0,5 % der Kosten pro Anwendungsjahr (**Anlage 5**) zugrunde gelegt (Selbstbehalt).

Der ex ante-Wert wird wie folgt berechnet:

Ex ante-Wert =

- [Indiziertes Betriebsergebnis (ausgehend von den einzelnen Erlös- und Aufwandspositionen im jeweiligen Basisjahr, indiziert gem. **Anlage 5** auf das jeweilige Berechnungsjahr); dabei wird bei den Kosten ein Selbstbehalt des Verkehrsunternehmens von 0,5 % pro indiziertem Jahr bis hin zum Berechnungsjahr abgezogen. Der Selbstbehalt fließt somit in die weitere Berechnung nicht mit ein.
- Betriebsergebnis (im jeweiligen Basisjahr)]
- + Gewinnerwartung (Verzinsung auf das betriebsnotwendige Kapital, bezogen auf das jeweilige Berechnungsjahr)
- positives Betriebsergebnis (bezogen auf das jeweilige Basisjahr), nur bis zur Höhe der Gewinnerwartung

In den Wert des Betriebsergebnisses und des betriebsnotwendigen Kapitals sind lediglich diejenigen Kosten und Erlöse einzustellen, die in der für den ZV VRT nach **Anlage 4** bereitzuhaltenden Trennungsrechnung abgebildet sind.

- 4.4 Die vollständigen Daten, welche zur Berechnung des ex ante-Wertes erforderlich sind (Anlage 4, Anhang 1, 2), müssen spätestens zum 15. Juli des auf das Ausgleichsjahr vorangegangenen Jahres durch den Wirtschaftsprüfer oder einer vom ZV VRT anerkannten Stelle oder Person des Unternehmens geprüft vorliegen (Antragsfrist). Der ZV VRT kann die Frist auf schriftlichen Antrag pro Jahr einmalig längstens bis zum 31. August verlängern (Ausschlussfrist). Im ersten Anwendungsjahr gilt einmalig eine Antragsfrist bis 31. Oktober. Für verspätete Anträge gilt die Regelung nach Ziffer 8.5. Liegt zum Zeitpunkt der Antragsstellung eine Schlussabrechnung nach § 12 Landesgesetz noch nicht vor, bemisst sich der zu berücksichtigende Ausgleichsbetrag nach dem gemäß § 10 Landesgesetz beantragte Ausgleich, soweit dieser das Gebiet des ZV VRT betrifft.
- 4.5 Der aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift jährlich gewährte Ausgleich ist auf den ermittelten ex ante-Wert begrenzt. Sofern der ex ante-Betrag nach der Indizierung um mehr als 10 % von dem des Vorjahres abweicht, erläutert und erklärt das Unternehmen die hierfür relevanten Ursachen in einer schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem ZV VRT.
- 4.6 Grundlage der Ermittlung der Vorauszahlung ist das Leistungsverzeichnis mit den dort genannten Leistungsvolumina (**Anlage 1**). Maßgeblich zur Bestimmung der Anlage 1 sind die den jeweiligen Genehmigungsanträgen zugrundeliegende Verkehrsleistungen (Fahrplankilometer) einschließlich der bestehenden Zu- und Abstellungen des Aufgabenträgers. Das Leistungsvolumen bildet die Messgröße für die Datenabfrage. Eine Veränderung des Leistungsvolumens erfolgt nach Maßgabe der Regelungen zu Leistungsänderungen gem. Ziffer 7.
- 4.7 Die Zuordnung der Kosten und Erlöse bei Unternehmen, die neben Busleistungen noch andere Linienverkehrsleistungen im ÖPNV oder sonstige Verkehrsleistungen erbringen, erfolgt nach Maßgabe der Ziffer 5.3 und 5.4 durch eine Trennungsrechnung (**Anlage 3**), in der die Busverkehre gesondert von den anderen Verkehrsleistungen ausgewiesen werden. Im Falle eines Genehmigungswechsels gem. Ziffer 7.3 weist der Unternehmer bis zum Abschluss des zweiten vollen Anwendungsjahres in der Trennungsrechnung die Kosten und Erträge für die vom Genehmigungswechsel betroffenen Linien oder Linienbündeln gesondert aus. Die Kosten und Erträge aufgrund des Genehmigungswechsels dürfen bis zum Abschluss des zweiten Anwendungsjahres auf keinen Fall den Kosten und Erträgen zur Bemessung des ex ante-Ausgleichs zugerechnet werden.
- 4.8 Bei Gemeinschaftslinien erfolgt die Meldung der Erlöse durch das betriebsführende Unternehmen.
- 4.9 Ergibt die vorgenommene ex ante Berechnung, dass der sich nach Ziffer 4.3 ergebende rechnerische ex ante Ausgleichswert zu einer Überkompensation führen würde, dann ist im Rahmen der Bewilligung der ex ante Ausgleich bis zur Obergrenze der Überkompensation abzusenken.
- 4.10 Soweit Teilzahlungen/Abschläge zu einer Überschreitung dieser Grenze führen, sind diese Überzahlungen unverzüglich rückabzuwickeln.
- 4.11 Verändert der ZV VRT die verbindlichen Höchsttarife für das Ausgleichsjahr in Abweichung zu dem Verfahren zur Ermittlung des ex ante Soll-Wertes (ex ante Soll-Einnahmen) - und kommt es hierdurch zu Mindererträgen, die das Verkehrsunternehmen nicht zu vertreten hat - so gleicht der ZV VRT die durch die Tarifveränderung bedingten Mindererträge zusätzlich zu dem ermittelten ex ante-Ausgleich aus.
- 4.12 Beginnend mit dem Wirtschaftsjahr 2017 werden die Erträge nach einem neuen, leistungsorientierten Verfahren verteilt (sog. neues Einnahmenaufteilungsverfahren – EAV-Neu). Die Anwendung des EAV-Neu wird zu Abweichungen von den ermittelten Soll-Erträgen für die Ausgleichsjahre 2017/2018 führen. Um sicherzustellen, dass die Bemessung der maßgeblichen Soll-Erträge berücksichtigt werden kann, wird der ex ante Ausgleich für die Jahre 2017, 2018 als vorläufiger

Ausgleich gewährt. Eine finale Bestimmung des ex ante-Ausgleichs erfolgt nach Abschluss des Wirtschaftsjahres unter Anwendung der testierten neuen Einnahmeverteilung. Im Gegenzug entfällt in den beiden ersten Anwendungsjahren eine Fortschreibung der Erträge. Nach Mitteilung der testierten neuen Einnahmeverteilung je Unternehmen legt der ZV VRT den abschließenden Ausgleich unter Anwendung der EAV-Neu fest. Den Unternehmen obliegt eine Mitwirkungspflicht. Werden die Ergebnisse der unternehmensindividuellen Erträge nach der EAV-Neu nicht bis zum 31.10.2018 vorgelegt, bleibt es bei dem üblichen Verfahren.

## 5. Vermeidung einer Überkompensation (ex post)

- 5.1 Zur Vermeidung einer Überkompensation stehen die Vorauszahlungen dem Unternehmen aufgrund der ex post-Abrechnung nur in der Höhe zu, die nicht zu einer Überkompensation im Sinne Ziffer 2 des Anhangs VO (EG) Nr. 1370/2007 bei dem Unternehmen führt.
- 5.2 Für die ex-post-Abrechnung werden die beihilfenrechtlichen Voraussetzungen der VO (EG) Nr. 1370/2007 durch das Unternehmen angewendet. Die Ausgleichsleistung gemäß Nr. 2 des Anhangs VO (EG) Nr. 1370/2007 darf den Betrag nicht überschreiten, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Einnahmen des Betreibers eines öffentlichen Dienstes entspricht. Die Auswirkungen werden beurteilt anhand des Vergleichs der Situation bei Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung mit der Situation, die vorläge, wenn die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nicht erfüllt worden wäre. Die Berücksichtigung des finanziellen Nettoeffekts erfolgt über die Erfassung der maßgeblichen Kosten und maßgeblichen Erlöse im Rahmen der Überkompensationskontrolle. Eines gesonderten Nachweises der positiven und negativen Effekte (Veränderung der Nachfrage und Erlöse) bedarf es daher nicht.

Das Unternehmen ist verpflichtet, die Regeln des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten und darüber eine entsprechende Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder einer vom ZV VRT anerkannten Stelle oder Person gemäß Ziffer 8.3 vorzulegen. Die Einzelheiten für die Berechnung, insbesondere das Verhältnis von Kosten und Erlösen und die Berücksichtigung des Nettoeffekts, sind in **Anlage 4** geregelt.

- 5.3 Berücksichtigungsfähig sind lediglich die Ist-Kosten des Unternehmens, die für die Erbringung der fahrplanmäßigen Busverkehre notwendig sind, für die die VRT-Tarife im Sinne von Ziffer 3 Gültigkeit besitzen (maßgebliche Kosten). Dies richtet sich nach den jeweils geltenden Tarifbestimmungen des VRT. Berücksichtigt werden die veröffentlichten fahrplanmäßig erbrachten Betriebsleistungen nach §§ 42, 43 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) im Busverkehr. Regelmäßige Einsatzfahrten, Verstärkungsfahrten und Zusatzangebote im Geltungsbereich der Regelung von §§ 42, § 43 PBefG, werden ebenfalls berücksichtigt. Nicht berücksichtigungsfähig sind die Kosten des Unternehmens, die für Nahverkehrsleistungen entstehen, für die die VRT-Fahrscheine keine Gültigkeit besitzen oder die vom Unternehmen eingeführt wurden, ohne dass diese Leistungen als ausreichende Verkehrsbedienungen im Nahverkehrsplan und in **Anlage 1** dokumentiert sind oder der jeweilige Aufgabenträger diesen zusätzlichen Leistungen ausdrücklich zugestimmt hat. Einvernehmliche Leistungsänderungen werden in **Anlage 1** dokumentiert. Für die Bestimmung der maßgeblichen Kosten gelten die Regelungen von **Anlage 3**.
- 5.4 Als Erlöse sind Einnahmen aus Tarifentgelten und alle anderen Einnahmen zu berücksichtigen, die im Rahmen der zeitlichen und räumlichen Geltung der VRT-Tarife in Erfüllung der jeweiligen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Ziffer 1.5 erzielt werden (maßgebliche Einnahmen). Für die Bestimmung der maßgeblichen Einnahmen gelten die Regelungen von **Anlage 3**.
- 5.5 Zur Erfüllung der europarechtlichen Transparenzvorgaben ist von dem Unternehmen eine Trennungsrechnung auf der Grundlage des internen Rechnungswesens vorzuhalten. Für alle Unternehmen gelten die Standards zur Kontentrennung gemäß VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Unternehmen, die einen Ausgleich für die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erhalten, weisen in ihrer Rechnungslegung getrennt aus, welche maßgeblichen Kosten und welche maßgeblichen Einnahmen, die nicht schon in den Parametern berücksichtigt wurden, sie aufgrund der

Erfüllung dieser Verpflichtung erzielt haben und welche Ausgleichsleistungen erfolgt sind (**Anlage 3**).

- 5.6 Im Rahmen der Ausgleichsleistung steht den Unternehmen ein angemessener Gewinnzuschlag zu, der sich gemäß Ziffer 6 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 ermittelt. Der angemessene Gewinnzuschlag ergibt sich aus dem Landesgesetz, welcher durch den Wirtschaftsprüfer des Unternehmens oder einer vom ZV VRT anerkannten Stelle oder Person ermittelt wird.
- 5.7 Ergibt sich aus der ex post-Berechnung ein höherer ausgleichsfähiger Betrag als der gemäß Ziffer 4 ermittelte ex ante-Ausgleich, besteht im jeweiligen Abrechnungsjahr kein Anspruch des Unternehmens auf Ausgleich des den ex ante-Wert übersteigenden Anteils. Ziffer 6 dieses Vertrages bleibt unberührt.

Die Summe aller Zahlungen ist pro Jahr auf die maximal bereitgestellten Ausgleichsleistungen gemäß Ziffer 1.7 begrenzt.

- 5.8 Der Nachweis der Überkompensationskontrolle erfolgt jährlich. Das Unternehmen weist durch Testat eines Wirtschaftsprüfers die Einhaltung aller erforderlichen Unterlagen nach Ziffern 4 und 8 bis zum 31.07. des Folgejahres nach (Ausschlussfrist). Sofern die Schlussabrechnung nach § 12 Landesgesetz nicht bis zum 30. Juni vorliegt, können die entsprechenden Nachweise auch nach Ablauf der Ausschlussfrist gem. Satz 1 zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht werden. Die Nachreichung muss innerhalb eines Monats nach Zugang der Schlussabrechnung erfolgen. Erfolgt die Vorlage der erforderlichen Unterlagen verspätet und/oder unvollständig reduziert sich der ex ante Ausgleichsbetrag für das Folgejahr auf 60 % des Wertes des Vorjahres. Eine Nachzahlung für das Ausgleichsjahr ist ausgeschlossen. Für die nachfolgende ex ante Berechnung sind die maßgeblichen Kosten und Erlöse, diejenigen entsprechend dem Grundsatz nach Ziffer 4.3.

## **6. Anreizsystem für eine wirtschaftliche Geschäftsführung**

- 6.1 Der im Rahmen der ex post-Betrachtung ermittelte maximal zulässige Ausgleichsbetrag (Ziffer 5) entspricht dem beihilfenrechtlichen Maßstab, wonach eine Überkompensation auszuschließen ist. In Ausführung von Ziffer 7 Anhang VO (EG) 1370/2007 ist zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung der beihilfenrechtliche Ausgleichsbetrag durch eine Soll-Kosten- und Soll-Erlösbetrachtung zu ergänzen, wonach die Ausgleichsleistung den Differenzbetrag zwischen den Soll-Kosten und Soll-Erlösen nicht übersteigen darf.
- 6.2 Liegen die Kosten eines Unternehmens abzüglich des Selbstbehalts höher als die nach Ziffer 4.3 indizierten Kosten, werden im Rahmen der nach Ziffer 5 erforderlichen ex post-Kontrolle nur die indizierten Kosten zu Grunde gelegt. Ein Ausgleich auf Grundlage der höheren Kosten erfolgt nicht.
- 6.3 Liegen die Kosten eines Unternehmens abzüglich des Selbstbehalts niedriger als die nach Ziffer 4.3 indizierten Kosten, werden im Rahmen der nach Ziffer 5 erforderlichen ex post-Kontrolle die tatsächlichen Kosten zu Grunde gelegt. Ein Ausgleich erfolgt nur auf Grundlage der niedrigeren Kosten abzüglich des Selbstbehalts. Als Bonus verbleiben dem Unternehmen 50 % der Differenz zwischen seinen maßgeblichen Kosten und den indizierten Kosten. Die Gewährung des Bonus erfolgt durch eine Erhöhung des im Rahmen der ex post-Kontrolle errechneten Ausgleichsbetrages. Hierdurch erhöht sich rechnerisch der Betrag ab dem das Unternehmen den gewährten Vorauszahlungsbetrag aufgrund einer Überkompensation zurückerstatten müsste. Eine Erhöhung des ex ante errechneten Vorauszahlungsbetrages erfolgt nicht.
- 6.4 Liegen die Erlöse eines Unternehmens niedriger als die nach Ziffer 4.3 indizierten Erlöse, werden im Rahmen der nach Ziffer 5 erforderlichen ex post-Kontrolle nur die indizierten Erlöse zu Grunde gelegt.
- 6.5 Kommt es zu einem Erlösanstieg durch gesetzliche oder behördliche Entscheidungen (sonstige Erlöse), zum Beispiel in Bezug auf die Ausgleichsmittel für den Ausbildungsverkehr oder die Mittel

gemäß §§ 148 ff. SGB IX werden die indizierten Erlöse um diese Effekte angepasst. Kommt es zu einem Erlösrückgang durch gesetzliche oder behördliche Entscheidungen (sonstige Erlöse) werden die indizierten Erlöse um diese Effekte nicht bereinigt. Das Unternehmen trägt das sonstige Erlösrisiko.

- 6.6 Liegen die Erlöse eines Unternehmens höher als die nach Ziffer 4.3 indizierten Erlöse, werden im Rahmen der nach Ziffer 5 erforderlichen ex post-Kontrolle nur die höheren Erlöse zu Grunde gelegt. Ein Ausgleich erfolgt nur auf Grundlage der Ist-Erlöse. Als Bonus verbleiben dem Unternehmen 50% der Differenz zwischen seinen tatsächlich höheren Erlösen und den indizierten Erlösen. Die Sätze 4 bis 6 der Ziffer 6.3 gelten entsprechend.
- 6.7 Die Summe der Boni gem. Ziffer 6.3 und 6.6 ist auf einen Wert von maximal 10 % des Ausgleichs nach dieser allgemeinen Vorschrift ohne Berücksichtigung des Bonus/der Boni begrenzt, um eine etwaige Überkompensation zu vermeiden. Etwaige Boni werden für die darauffolgende ex ante-Berechnung nicht berücksichtigt.

## 7. Leistungsänderungen und neue Leistungen

- 7.1 Die Rahmenvorgaben für das ÖPNV-Angebot ergeben sich aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplänen innerhalb des Gebiets des ZV VRT. Die Einhaltung des Leistungsvolumens nach Ziffer 4.6 ist Grundlage für den Ausgleich nach dieser allgemeinen Vorschrift. Aufgrund von geplanten Veränderungen des Verkehrsangebots erfolgt eine Prognose des künftigen Verkehrsangebots im Vergleich zum ÖPNV-Angebot zum jeweiligen Basisjahr. Ein Ausgleich für verkehrliche oder qualitative Standards erfolgt nach dieser allgemeinen Vorschrift nicht.
- 7.2 Sofern zum Vorjahr Leistungsänderungen eintreten, die zu einer Veränderung der nach **Anlage 1** definierten Fahrplankilometer eines Unternehmens von +/- 5 % zum Vorjahr führen werden, kann eine Neubestimmung der vorherigen Verteilung der maximal gewährten Ausgleichsleistungen (ex ante errechneter Vorauszahlungsbetrag) auf der Grundlage von Einnahme- und Kostenprognosen erfolgen. Leistungsänderungen bestehen insbesondere bei erheblichen Zu- oder Abbestellungen oder bei unternehmensinitiierten Veränderungen der Leistungsmenge auf Linien oder Linienbündeln, denen der ZV VRT zuvor zugestimmt hat. Die Unternehmen haben dem jeweiligen Aufgabenträger und dem ZV VRT die Veränderung der Kosten und Erlöse objektiv nachvollziehbar, glaubhaft und rechtzeitig vor dem folgenden Wirtschaftsjahr zur Prüfung vorzulegen. Hierbei sind die Leitlinien in **Anlage 5** zu beachten. Eine Anpassung der vorherigen Verteilung maximal gewährter Ausgleichsleistungen während des Wirtschaftsjahres erfolgt nicht.
- 7.3 Wird eine Liniengenehmigung neu- oder wiedererteilt oder erfolgt eine Übertragung der Betriebsführerschaft (Genehmigungswechsel), so ermittelt sich der Ausgleich für die betroffenen Linien oder Linienbündel bis zum Abschluss des zweiten vollen Anwendungsjahres anhand des durchschnittlichen Ausgleichs je Fahrplankilometer. Der durchschnittliche Ausgleich je Fahrplankilometer im Gebiet des ZV VRT ergibt nach der in **Anlage 1** erfassten Gesamt-Verkehrsleistungen und der im jeweiligen Ausgleichsjahr hierfür bereitgestellten Gesamt-Ausgleichsmittel, multipliziert mit der neu genehmigten Verkehrsleistung (Fahrplankilometer). Für Verkehrsleistungen, die über die im Nahverkehrsplan geforderten Anforderungen hinausgehen, erfolgt kein Ausgleich.
- 7.4 Leistungsausfall  
Werden im Ausgleichsjahr Verkehrsleistungen nach **Anlage 1** nicht erbracht, erfolgt im Rahmen der ex post-Kontrolle durch den Wirtschaftsprüfer des Unternehmens eine anteilige Kürzung des gewährten ex ante-Ausgleichs unter Berücksichtigung der nicht erbrachten Verkehrsleistung und des Tarifausgleich je Fahrplankilometer (EUR je Fpl-km je Anlage 1) gemäß Ziffer 7.2.

## 8. Auszahlung, Kontrollrechte und Rückzahlungsverpflichtungen

- 8.1 Im ersten nach dieser allgemeinen Vorschrift maßgeblichen Ausgleichsjahr werden 90 % des nach Ziffer 4 ermittelten Ausgleichs an das Unternehmen zum 15. Dezember 2015 ausgezahlt.

- Nach Durchführung der Überkompensationskontrolle für das Ausgleichsjahr 2015 erfolgt die Auszahlung des rechnerischen Differenzbetrages mit der nächsten Abschlagszahlung.
- 8.2 Für die Folgejahre wird die Vorauszahlung (ex ante-Zahlung) als Abschlagszahlung zu 50 % am 31. Juli und zu 40 % am 15. November des jeweiligen Ausgleichsjahres ausgezahlt. Bei Überzahlungen erfolgt eine Verrechnung mit den Vorauszahlungen des Folgejahres.
  - 8.3 Das Unternehmen hat eine Bestätigung des Wirtschaftsprüfers oder einer vom ZV VRT anerkannten Stelle oder Person über den Einsatz der Mittel aus der allgemeinen Vorschrift im Wege der Trennungsrechnung (**Anlage 3**) dem ZV VRT fristgerecht gemäß Ziffer 4.4 vorzulegen. Der Wirtschaftsprüfer oder einer vom ZV VRT anerkannten Stelle oder Person übergibt die in der Trennungsrechnung unter den Spalten „Aufgabenträger ZV VRT; Summe der Linien (im Gebiet des ZV VRT, ggf. anteilig nach Fpl/km)“ aufgeführten Werte zum Zwecke der Vorausberechnung gemäß Ziffer 4.3 an den ZV VRT. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist nur mit Zustimmung des Unternehmens möglich. Ausgenommen hiervon sind die auf Ebene der Aufgabenträger im ZV VRT aggregierten Werte. Im Falle einer Überkompensation sind die Ausgleichsmittel einschließlich entstandener Zinserträge oder ersparter Zinsaufwendungen gemäß Ziffer 8.9 zurück zu erstatten. Die Verzinsung beginnt mit der Testierung der Überkompensation.
  - 8.4 Der Wirtschaftsprüfer oder eine vom ZV VRT anerkannten Stelle oder Person prüft und erklärt darüber hinaus, inwiefern die Vorgaben gemäß Ziffer 6 gegeben sind. Die Erklärung umfasst die Einhaltung oder Nichteinhaltung der Soll-Erlöse und Soll-Kosten und der sich daraus ergebende Ausgleichsbetrag sowie die Ausweisung etwaiger Boni (Ziffern 6.3, 6.6) anhand der Vorgaben nach dieser allgemeinen Vorschrift und der Leitlinien gemäß **Anlagen 3 und 4**. Die für die Ausgleichsbestimmung erforderlichen Angaben legt der Wirtschaftsprüfer oder einer vom ZV VRT anerkannten Stelle oder Person dem ZV VRT offen. Im Falle einer Überzahlung hat das Unternehmen die Ausgleichsleistung einschließlich entstandener Zinserträge oder ersparter Zinsaufwendungen (Ziffer 8.9) zurück zu erstatten.
  - 8.5 Erfolgen die in den Ziffern 4 und 8 enthaltenen Bestätigungen über den Einsatz der Mittel nicht fristgerecht und vollständig gemäß Ziffer 4.4, ist die ex ante-Ausgleichsgewährung für das folgende Ausgleichsjahr ausgeschlossen. Die nicht fristgerechte und vollständige Bestätigung über den Mitteleinsatz führt zugleich zur Überkompensation des vorangegangenen Ausgleichsjahres. Die ex ante gewährten Ausgleichsmittel sind vollständig zurückzufordern, es gilt die Regelung gemäß Ziffer 8.9.
  - 8.6 Die Endabrechnung durch den ZV VRT erfolgt bis zum 31. Oktober des auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahres, sofern die Schlussabrechnung nach § 12 Landesgesetz bis zum 31. August vorliegt. Erfolgt die Schlussabrechnung nach § 12 Landesgesetz verspätet, erstellt der ZV VRT die Endabrechnung spätestens bis zwei Monate nach Vorlage der Schlussabrechnung.
  - 8.7 Ergibt sich aus der ex post-Berechnung ein geringerer ausgleichsfähiger Betrag als der für das Ausgleichsjahr im Voraus ausbezahlte Ausgleich, muss der Unternehmer den Differenzbetrag rückerstatten.
  - 8.8 Erhält ein Unternehmen im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift sonstige Ausgleichsleistungen, müssen diese als Einnahmen in die Berechnung der Überkompensationskontrolle nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 eingerechnet werden. Bei der Berücksichtigung anderer Ausgleichsmittel als nach dieser allgemeinen Vorschrift gilt folgendes Stufenverhältnis für die Rückerstattung: Mittel aus dieser allgemeinen Vorschrift vor Landesmitteln und diese wiederum vor Bundesmitteln. Das Unternehmen hat die Rückerstattung dem ZV VRT anzuzeigen.
  - 8.9 Eine Rückzahlung des Überzahlungsbetrages ist mit zwei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Für die Verzinsung ist auf den Zeitpunkt der ersten Überzahlung abzustellen. Die Verzinsung ist auf den Wert der Überzahlung begrenzt.
  - 8.10 Sofern seitens des ZV VRT begründete Zweifel bestehen, dass eine Überkompensation des Unternehmens nicht ausgeschlossen werden kann oder begründete Zweifel an der wirtschaftlichen



Geschäftsführung des Unternehmens bestehen, ist der ZV VRT berechtigt, einen Wirtschaftsprüfer seiner Wahl zu beauftragen und, über die Vorlage der **Trennungsrechnung (Anlage 3)** und der Nettoeffektberechnung hinaus, auch die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen des Unternehmens einzusehen und zu prüfen. Unberührt bleiben die Aufgaben und Befugnisse der Rechnungsprüfungsämter.

- 8.11 Die Anträge für die Wirtschaftsjahre 2017 und 2018 sind unter Wahrung der Verfahrensfristen nach Ziffer 4.4 im Wirtschaftsjahr 2017 zu stellen.

## **9. Laufzeit- und Revisionsklausel**

- 9.1 Die Satzung ist unbefristet. Sie kann mit einem Vorlauf von zwei Jahren zum Jahresende aufgehoben werden. Die Satzung kann rückwirkend zum 1.1.2015 aufgehoben werden, wenn die Anwendung des Landesgesetzes zu finanziellen Belastungen durch die Satzung führt.
- 9.2 Der Geltungsbereich der allgemeinen Vorschrift ist sachlich und zeitlich begrenzt. Für das Gebiet des Verkehrsverbundes Region Trier (VRT) und des Verkehrsverbundes Rhein-Mosel (VRM) wird in Abstimmung mit dem Zweckverband SPNV Rheinland-Pfalz Nord und dem Land Rheinland-Pfalz das „ÖPNV-Konzept Rheinland-Pfalz Nord“ erstellt. Dies sieht unter anderem die Bildung von Linienbündeln mit einer Laufzeitharmonisierung je Linienbündel vor. Die Geltung der allgemeinen Vorschrift endet mit dem Harmonisierungszeitpunkt je Linienbündel (**Anlage 6**). Einer gesonderten Aufhebung der Satzung bedarf es dafür nicht. Der Zweckverband behält sich ausdrücklich vor, Änderungen der Anlage 6 in Abweichungen von Ziffer 9.1 Satz 2 vornehmen zu können.
- 9.3 Zum 01.01.2017 soll das Ausgleichssystem nach dieser allgemeinen Vorschrift einer Überprüfung unterzogen werden.

## 10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Sollten gesetzliche Regelungen abweichende Vorgaben zu dieser allgemeinen Vorschrift treffen, die nicht dispositiv sind, gehen diese den Regelungen dieser Vorschrift vor.
- 10.2 Das Unternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht sämtlicher in dieser Satzung geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung des Ausgleichs. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser Satzung erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Es erfüllt diese Verpflichtungen insbesondere im Zuge des Antragsverfahrens und der Überkompensationskontrolle.
- 10.3 Die allgemeine Vorschrift wird nach Ihrer Verabschiedung durch die Zweckverbandsversammlung nach Maßgabe der geltenden Hauptsatzung bekannt gemacht. Darüber hinaus wird die allgemeine Vorschrift auf der Internetseite des ZV VRT eingestellt.
- 10.4 Der ZV VRT geht davon aus, dass die Unternehmen in der VRT GmbH für das Wirtschaftsjahr 2017 eine leistungsorientierte Einnahmeverteilung anwenden werden, die eine linienbezogene Erlöszuordnung ermöglicht. Sind bis Ende April 2017 keine entsprechenden verbindlichen Entscheidungen durch die Unternehmen getroffen worden, die das bisherige Verfahren der Einnahmeverteilung im VRT ergänzen oder ersetzen, wird der ZV VRT zur weiteren Verbesserung der Transparenz ein eignes Verfahren zur Erlöszuordnung (Statistische Erlöszuordnung) für die Bestimmung der maßgeblichen Erlöse nach der allgemeinen Vorschrift vornehmen. Um die Gefahr einer Überkompensation zu vermeiden, würden sodann erstmals für das Ausgleichsjahr 2017 und die folgenden Jahre die jeweils höheren Erlöswerte (nach der Statistischen Erlöszuordnung oder dem Einnahmeverteilungsverfahren im VRT) für die Vorausberechnung für das jeweilige Unternehmen zu Grunde gelegt.
- 10.5 Die allgemeine Vorschrift tritt zum 01.01.2015 in Kraft.
- 10.6 Diese allgemeine Vorschrift ersetzt die allgemeine Vorschrift (Beschluss vom 17.11.2009) zum 01.01.2017. Auf die fristgerechte Vorlage aller Angaben gemäß Ziffer 4.4 und 8.5 für die Inanspruchnahme von Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift sei ausdrücklich hingewiesen.

## Anlagen

- Anlage 1: Liniennetzverzeichnis, Leistungsvolumen und Ausgleichsbetrag
- Anlage 2: VRT-Tarif in seiner jeweiligen Fassung
- Anlage 3: Ermittlung der maßgeblichen Kosten und Einnahmen, Trennungsrechnung, Nachweis für ZV VRT (Anhang 1.1 zu Anlage 3)  
Anhang 1.3 zu Anlage 3: Durchführungsvorschriften
- Anlage 4: Leitlinien zur Ermittlung aller negativen und positiven Auswirkungen aus der Anwendung des Höchsttarifs und Bescheinigungsmuster (inkl. Offenlegung von Daten)
- Anlage 5: Berechnung der Vorauszahlung an die Verkehrsunternehmen, Indices
- Anlage 6: Geltungsbereich der allgemeinen Vorschrift
- Anlage 7: Antragsformular

# Anlage 1



zur allgemeinen Vorschrift des ZV VRT: Liniverzeichnis zur Bekanntmachung

Liniennummer	Gebiet des Aufgabenträges					Leistungsvolumen (anerkannte Fpl/km)
	AT 1	AT 2	AT 3	AT 4	AT 5	
Linie 1						
Linie 1						
Linie 2						
Linie 3						
Ausgleich (Euro)						



## **Anlage 2**

### **VRT-Tarif in seiner jeweiligen Fassung**



## Anlage 3

### Ermittlung der maßgeblichen Kosten und maßgeblichen Einnahmen

1. Das Verkehrsunternehmen ermittelt die Kosten für die im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift erfassten Verkehre in entsprechender Anwendung der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (Anlage zur Verordnung RP Nr. 30/53 vom 21. November 1953). Um eine einheitliches Verfahren zum Tarifausgleich in Rheinland-Pfalz sicherzustellen, finden ergänzend die Regelungen des Landesgesetzes über den Ausgleich von Preisermäßigungen bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs vom 19.8.2014 und der entsprechenden Ausführungsverordnung Anwendung.
2. Für die Ermittlung der in die Berechnung einstellbaren Kosten der Busverkehre aus den Gesamtkosten des Unternehmens gilt folgendes:
  - Die Zuordnung der Kosten zu den Verkehren erfolgt sachgerecht und nachvollziehbar nach objektiven Maßstäben. Das Unternehmen beachtet hierbei Ziffer 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 (getrennte Rechnungslegung). Es wendet diese Aufteilungsmaßstäbe einheitlich für alle Tätigkeiten während der Laufzeit der Liniengenehmigung an, die Teil der berücksichtigungsfähigen Leistungsvolumens gem. Anlage 1 ist. Kosten die durch Tätigkeiten verursacht werden, die durch öffentliche Dienstleistungsaufträge begünstigt werden, sind rechnerisch zu trennen und nicht zu berücksichtigen.
  - Das Unternehmen leitet die Kostenaufteilung für die Leistungen einheitlich her. Soweit eine Änderung der Herleitung erfolgt, wird diese Änderung für die Laufzeit der Liniengenehmigung über eine Überleitungsrechnung nachvollziehbar auf die vorherige Kostenherleitung zurückgeführt. Das Unternehmen hat Kontinuität bezüglich der Kosten zu wahren. Änderungen werden über Überleitungsrechnungen nachvollziehbar gemacht.
3. Das Unternehmen weist durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder einer vom ZV VRT anerkannten Stelle oder Person die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen nach (**Anhang 1 zur Anlage 4**).
4. Maßgeblich für die Überkompensationsprüfung sind die Kosten für die Busverkehre eines Unternehmens im Gebiet des ZV VRT, auf denen der VRT-Tarif als Höchsttarif zur Anwendung kommt.
5. Die maßgeblichen Kosten werden aus der Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens hergeleitet und den Busverkehren zugeordnet (**Anhang 2 zur Anlage 4**).
6. Das Unternehmen weist durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder einer vom ZV VRT anerkannten Stelle oder Person die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen nach. Das Testat gibt die Höhe der maßgeblichen Kosten und die Menge der im Rahmen des VRT-Tarifs erbrachten Busverkehrsleistungen nach Fpl/km an (**Anhang 3 zur Anlage 4**). Zudem weist das Testat aus, inwieweit die maßgeblichen Kosten durch die maßgeblichen Einnahmen überschritten werden.
7. Das Unternehmen errechnet die auf die im Rahmen des VRT-Tarifs erbrachten Verkehre entfallenden maßgeblichen Einnahmen aus den Gesamteinnahmen seines Unternehmens wie folgt:
  - Die Zuordnung der Einnahmen erfolgt unter Beachtung der Ziffer 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 (Trennungsrechnung). Es wendet diese Aufteilungsmaßstäbe für alle Tätigkeiten für die Laufzeit der Liniengenehmigung einheitlich an, für die ein Ausgleich aus dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird. Erhält ein Unternehmen im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift sonstige Ausgleichsleistungen, müssen diese als Einnahmen in die Berechnung der Überkompensationskontrolle nach der VO (EG)

Nr. 1370/2007 eingerechnet werden. Soweit über diesen anderen Rechtsgrund dem Unternehmen Ausgleichsleistungen für die Anwendung des VRT-Tarifs gewährt werden, erfolgt der Ausgleich vorrangig und abschließend auf der Rechtsgrundlage außerhalb dieser allgemeinen Vorschrift. Dies gilt nicht für die Erstattung von Mindereinnahmen auf

grund des Landesgesetzes über den Ausgleich von Preisermäßigungen bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs vom 19.8.2014 (Landesgesetz). Bei der Berücksichtigung anderer Ausgleichsmittel als nach dieser allgemeinen Vorschrift gilt folgendes Stufenverhältnis für die Rückerstattung: Mittel aus dieser allgemeinen Vorschrift vor Landesmitteln und diese wiederum vor Bundesmitteln. Das Unternehmen hat die Rückerstattung dem ZV VRT anzuzeigen.

- Für die Abschnitte von allen Linien, die das Anwendungsgebiet des VRT-Tarifs überschreiten, erfolgt die Zuordnung der Einnahmen in Abstimmung mit dem ZV VRT sachgerecht, nachvollziehbar und jeweils einheitlich nach den gleichen objektiven Maßstäben auf alle Abschnitte der Linien im Gebiet des ZV VRT.
  - Das Unternehmen ermittelt die Zuordnung seiner Einnahmen für alle Tätigkeiten in dem relevanten Busverkehr einheitlich. Soweit eine Änderung dieser Zuordnung erfolgt, wird diese Änderung für die Laufzeit der Liniengenehmigung über eine Überleitungsrechnung nachvollziehbar auf die vorherige Zrdnung zurückgeführt. Das Unternehmen hat Kontinuität bezüglich der Einnahmen zu wahren. Änderungen werden über Überleitungsrechnungen nachvollziehbar gemacht.
8. Das Unternehmen weist durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder einer vom ZV VRT anerkannten Stelle oder Person die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen nach. Das Testat gibt neben den genannten Betätigungen die Höhe der maßgeblichen Einnahmen hinsichtlich der im Rahmen des VRT-Tarifs erbrachten Busverkehre an. Zudem weist das Testat aus, inwieweit die maßgeblichen Einnahmen die maßgeblichen Kosten überschreiten.
9. Der Wirtschaftsprüfer oder eine von vom ZV VRT anerkannte Stelle oder Person weist die Ergebnisse in dem beigefügten Muster (**Anhang 1 zur Anlage 4**) und dem Raster der Trennungsrechnung aus (**Anhang 2 zur Anlage 3**).

Anlage 3, Anhang 1.1

**IST-Kosten**

<b>Kostenarten</b>	lt. GuV	Kosten der gem. Verpfl.	Kosten anderer Tätigkeiten
Abschreibung	0	0	0
Steuern	0	0	0
Personal	0	0	0
RHB-Stoffe und AN-Leistung	0	0	0
Aufwand periodenfremd	0	0	0
Aufwand Zinsen	0	0	0
Sonstiger betrieblicher Aufwand	0	0	0
	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**Bilanzkorrekturen**

kalkulatorisches Wagnis	0	0	0
kalkulatorischer Unternehmerlohn <small>(nur bei Personengesellschaften)</small>	0	0	0
Aufwand Zinsen	0	0	0
kalk. Zinsen <i>(gemäß LSP)</i>	0	0	0
	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

<b>Kostensumme gesamt</b>	<b>0</b>
<b>+Kalkulatorischer Gewinn i.H.v. 6,5%</b>	<b>0</b>
<b>Gesamtkosten</b>	<b>0</b>



Anlage 3, Anhang 1.2

**Ist-Einnahmen**

<u>Einnahmepositionen</u>	Einnahmen lt. GuV	Einnahmen durch gem. Verpfl.	Einnahmen anderer Tätigkeiten
Fahrgeldeinnahmen	0	0	0
Ausgleich für DTV/HV	0	0	0
Mittel SGB IX (Schwerbehindertenausgleich)	0	0	0
Sonstige Ausgleichsleistungen	0	0	0
Erlöse Anlagenabgang	0	0	0
Ersatzleistungen Versicherung	0	0	0
Wertberichtigungen Forderungen/Forderungsausfälle	0	0	0
Leistungen für Dritte (insb. Werbung)	0	0	0
Auflösung Rückstellung	0	0	0
Diesel- und Materialverkauf	0	0	0
Vermietung	0	0	0
Erlöse Kostenumlage	0	0	0
Sonstige Erträge (etwa Erstattungen)	0	0	0
	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Einnahmesumme gesamt</b>		<b>0</b>	

<b>Gesamtkosten</b>	<b>0</b>
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>0</b>
<b>Gesamtergebnis (Einnahmen - Kosten)</b>	<b>0</b>

## Durchführungsvorschriften (DVV)

zur Aufteilung der Kosten in der Trennungsrechnung (Anlage 3 Anhang 1.3) zur Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Region Trier (ZV VRT) für die zur Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste.

### 1. Allgemeines

Ein Ausgleich darf nach den europarechtlichen Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (nachfolgend: VO 1370) nur für die durch die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Kosten (abzüglich der durch sie erzielten Einnahmen) gewährt werden.

Hierzu haben die Verkehrsunternehmen, die einen Ausgleich für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung beantragen, in ihrer Rechnungslegung getrennt auszuweisen, welche Kosten ihnen durch die Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstanden sind sowie welche zusätzlichen Erträge und Einnahmen sie aufgrund der Erfüllung dieser Verpflichtung erhalten haben.

Grundlage der Nachweise sind die vom Verkehrsunternehmen vorzulegenden Trennungsrechnungen. Die Trennungsrechnungen sollen dabei den jeweils gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.

Die Berechnung der Aufwendungen und Erträge erfolgt anhand der Vorschrift des Handelsgesetzbuches ergänzt durch steuerliche Vorschriften. Dies folgt bereits aus Ziffer 4 des Anhangs der VO 1370, wo festgelegt ist, dass die „Berechnung der Kosten und Einnahmen [...] anhand der geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften“ zu erfolgen hat. Der europäische Gesetzgeber wollte mit dieser Formulierung eine Bindung der Ausgleichsberechnung an objektive Werte aus dem Rechnungswesen erzielen.

Wegen des handelsrechtlichen Ansatzes sind unter **Kosten** im Sinne der allgemeinen Vorschrift (aV) Aufwendungen im handelsrechtlichen Sinne zu verstehen.

Eine Abweichung von den handelsrechtlich verbuchten Aufwendungen kommt nur im Falle von Einzelkaufleuten und Personengesellschaften für das Entgelt für die Arbeit der ohne feste Entlohnung tätigen Unternehmer und deren ohne feste Entlohnung mitarbeitenden Angehörigen (kalkulatorischer Unternehmerlohn) in Betracht. Dieser kann unter Nachweis der Berechnung in Anlehnung an Nr. 22 bis Nr. 24 der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (Anlage zu Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953) (auch LSP genannt) dem Personalaufwand hinzugerechnet werden.

Erträge und Einnahmen im Sinne der allgemeinen Vorschrift müssen sich aufgrund des handelsrechtlichen Ansatzes auf Erträge im handelsrechtlichen Sinne zurückführen lassen.

Eine Abweichung von den handelsrechtlich verbuchten Erträgen kommt nur im Fall von periodenfremden Erträgen in Betracht (etwa wenn aufgrund der Einnahmenezuscheidung in einem Geschäftsjahr die Erlöse aus mehreren Tätigkeitsjahren verbucht werden). In diesem Fall können die Einnahmen im Rahmen einer „Beihilfenrechtlichen Ausgleichsrechnung“ kalkulatorisch den Jahren zugeordnet werden, in denen sie tatsächlich (und nicht nur buchtechnisch) erzielt worden sind.

## **2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung**

Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung ist in Ziffer 1.5 ff. allgemeine Vorschrift abschließend geregelt.

Danach darf der Unternehmer keinen höheren, als den vom ZV VRT vorgegebenen Tarif nach Art, Umfang, Höhe und Fahrkartensortiment sowie Tarifzonenregelung (Höchsttarif) gemäß Ziffer 3. im Busverkehr im Gebiet des ZV VRT anwenden.

## **3. Anforderungen an die Trennungsrechnung**

Der Unternehmer hat nach Anlage 3 eine Trennungsrechnung zu erstellen. Diese muss den Anforderungen nach Ziffern 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370) genügen. Folgende Grundsätze sind sicherzustellen:

- Die Konten für jede dieser betrieblichen Tätigkeiten werden getrennt geführt, und der Anteil der zugehörigen Aktiva sowie die Fixkosten werden gemäß den geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften umgelegt.
- Alle variablen Kosten, ein angemessener Beitrag zu den Fixkosten und ein angemessener Gewinn im Zusammenhang mit allen anderen Tätigkeiten des Betreibers eines öffentlichen Dienstes dürfen auf keinen Fall der betreffenden öffentlichen Dienstleistung zugerechnet werden.
- Die Kosten für die öffentliche Dienstleistung werden durch die Betriebseinnahmen und die Zahlungen staatlicher Behörden ausgeglichen, ohne dass eine Übertragung der Einnahmen in einen anderen Tätigkeitsbereich des Betreibers eines öffentlichen Dienstes möglich ist.

## **4. Durchführungsvorschriften zur Aufteilung der Kosten und Erlöse**

Die Durchführungsvorschriften regeln die allgemeinen Grundsätze (dazu unter 4.1) sowie das methodische Verfahren (dazu unter 4.2). Sie gelten für die Aufstellung der Trennungsrechnung zur Bemessung des ex ante-Antrages und der ex post-Kontrolle.

## 4.1 Allgemeine Grundsätze

Um die Anforderungen nach Ziffer 5 des Anhangs sicherzustellen, hat der ZV VRT die nachfolgenden Durchführungsvorschriften nach Art. 4 Abs. 1 lit. c) VO 1370 erlassen. Die nachfolgenden Vorgaben dienen der Ausgestaltung dieser Anforderungen:

- Die Konten für jede betriebliche Tätigkeit werden zur Erhöhung der Transparenz und zur Vermeidung von Quersubventionen getrennt geführt.
- Kosten, die ausschließlich durch eine Tätigkeit verursacht werden (sog. direkte Kosten), sind nur dieser zuzuordnen.
- Kosten, die auch in der Ausübung anderen Bereichen verursacht werden (sog. Gemeinkosten), sind diesen anteilig zuzurechnen.
  
- Die nicht direkt zuordenbaren Aufwendungen sind den jeweiligen Bereichen nach objektiven und einheitlichen Rechnungslegungsgrundsätzen zuzuordnen. Die zugrunde gelegten Trennungsrechnungsgrundsätze müssen eindeutig bestimmt sein und stetig angewandt werden. Hierbei sind nachfolgend aufgeführte Schlüssel zu beachten.
- Alle variablen Kosten, ein angemessener Beitrag zu den Fixkosten und ein angemessener Gewinn in Zusammenhang mit anderen Tätigkeiten des Verkehrsunternehmens dürfen auf keinen Fall der maßgeblichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Sinne dieser Durchführungsvorschrift zugerechnet werden.
- Über die Zuordnung der Aufwendungen und Erträge zu den jeweiligen Bereichen und die dabei angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen insbesondere über die Maßstäbe über die Schlüsselung solcher Aufwendungen und Erträge, die auf zwei oder mehrere Bereiche entfallen, haben die Verkehrsunternehmen Aufzeichnungen zu führen und dem ZV VRT vorzulegen.
  
- Fahrleistungen für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sind gemäß Art. 4 (1) c VO 1370 insbesondere in folgende Kostenkategorien aufzugliedern:
  - o 1) Personalkosten,
  - o 2) Energiekosten,
  - o 3) Infrastrukturkosten,
  - o 4) Wartungs- und Instandsetzungskosten für Fahrzeuge des öffentlichen Personenverkehrs,
  - o 5) Rollmaterial,
  - o 6) für den Betrieb der Personenverkehrsdienste erforderlichen Anlagen,
  - o 7) Fixkosten,
  - o 8) angemessene Kapitalrendite.

Die Pflicht zur Aufgliederung gilt für eigene und bezogene Fahr- (Auftragsunternehmern) und Dienstleistungen, die der Sicherstellung der Fahrleistung dienen.

## 4.2 Methodisches Vorgehen

Für die Aufteilung der Kosten und Erlöse für die Tätigkeiten des Verkehrsunternehmens kommt ein mehrstufiges Verfahren zur Anwendung, welches in der Trennungsrechnung angelegt ist.

### 1. Stufe (Verkehr/Nicht-Verkehr)

In der Stufe 1 werden die direkt zuordenbaren Kosten und Erträge separiert. Dies dürfte insbesondere für Tätigkeiten gelten, die nicht dem Verkehrsbereich zuzurechnen sind. Dies können etwa sein:

- Schienengüterverkehre
- Parkraumbewirtschaftung
- Reisebüro
- PKW-Werkstätten
- Fähren

Die Kosten und Erträge sind dabei nach den oben genannten Grundsätze auf die unterschiedlichen Tätigkeiten aufzuteilen. Sofern Gemeinkosten bestehen, muss eine sachgerechte Anrechnung erfolgen. Sonstige Erträge werden entsprechend des tatsächlichen Anfalls den einzelnen Bereichen zugeordnet. Für die Zuordnung der Gemeinkosten können folgende Schlüssel Anwendung finden.

Overhead-Kosten	→	Umsatz der Bereiche
Fix-Kosten	→	tatsächlicher Nutzungsumfang

Sofern von diesen Schlüsseln abgewichen wird, ist dies in der Trennungsrechnung zu hinterlegen und zu begründen.

### 2. Stufe (Linienverkehr/Nicht-Linienverkehr)

In der Stufe 2 werden die Linienverkehre nach § 42 PBefG von weiteren straßengebundenen Verkehren bzw. anderen verkehrlichen Tätigkeiten getrennt. So sind insbesondere folgende Tätigkeiten von der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung abzugrenzen:

- Freigestellte Schülerverkehre (FO-Verkehr)
- Schienenersatzverkehre (SEV)
- Schienennotverkehre (SNV)
- Gelegenheitsverkehre (§ 46ff. PBefG)
  - Messeverkehre
  - Reiseverkehre
  - Marktverkehre
  - Vermietung von Fahrzeugen
  - Schülerverkehre (nicht geöffnet)

Hierbei sind je Kostenkategorie folgende Schlüssel anzuwenden:

<b>Kostenkategorie</b>	<b>Kosten- / Aufwandarten</b>	<b>Mögliche Schlüssel</b>
Zeitabhängige Kosten	Personalaufwand	Betriebsstunden
Kilometerabhängige Kosten	Treibstoffkosten; Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe; Bezogene Fahrleistungen	Betriebskilometer (analog Mineralölsteuererstattung)
Fixkosten	Raum- und Gebäudemieten, Pachten; Abschreibungen auf Fahrzeuge; Abschreibungen	Betriebskilometer; Betriebsstunden
Sonstige Kosten	Fahrzeughaftpflicht und Kaskoversicherungen; Sonstige Versicherungen; Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	Betriebskilometer

Im Falle von Vermietungen von Fahrzeugen werden die entsprechenden Fixkosten (insbesondere Abschreibungen und Kapitaldienst) sowie die korrespondierenden Erträge ausgesondert.

Sofern von diesen Schlüsseln abgewichen wird, ist dies in der Trennungsrechnung zu hinterlegen und zu begründen.

Erzielt das Verkehrsunternehmen im Rahmen dieser sonstigen verkehrlichen Tätigkeiten durch die Ausnutzung von Anlagen, die auch der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung dienen (sog. „Randnutzung“), einen Gewinn, erfolgt zur Minderung des Ausgleichs unter Berücksichtigung der Nähe der Tätigkeit zur gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sowie der Chancen- und Risikoverteilung eine anteilige Anrechnung des Gewinns auf die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung.

Der Umfang der Anrechnung ist in der Trennungsrechnung zu hinterlegen und zu begründen.

### **3. Stufe (Linienverkehr im Stadtgebiet der Stadt Trier)**

Nach Ziffer 1.4 gilt die aV nicht für lokalen Busverkehr. Dies ist Busverkehr, der ausschließlich innerhalb der Stadtgrenzen des Oberzentrums (Stadt Trier) konzessioniert ist oder werden soll. Entsprechend sind diese Leistungen im Rahmen der Trennungsrechnung zu separieren.

Die Kosten und Erträge der lokalen Busverkehre werden räumlich auf das Gebiet der Stadt Trier separiert.

- Die Verkehrseinnahmen werden entsprechend des für das Ausgleichsjahr maßgeblichen SGB IX-Bescheides auf die verschiedenen Verkehrstätigkeiten aufgeteilt.
- Sämtliche Kosten werden nach den Fahrplankilometer verteilt (Stadt / ZV VRT).

Abweichungen von den aufgeführten Grundsätzen und Schlüsselungen sind zu begründen. Das Unternehmen erstellt eine Herleitung für alle Leistungen einheitlich. Soweit eine Änderung dieser Herleitung erfolgt, wird diese Änderung für die Laufzeit der Liniengenehmigung über eine Überleitungsrechnung nachvollziehbar auf die vorherige Kostenherleitung zurückgeführt. Das Unternehmen hat Kontinuität bezüglich der Kosten zu wahren. Änderungen werden über Überleitungsrechnungen nachvollziehbar gemacht.

Anlage 3 - Angaben der maßgeblichen Kosten und maßgeblichen Einnahmen - zum Antrag auf Gewährung eines Ausgleichs nach der allgemeinen Vorschrift des Zweckverbandes Verkehrsverbund Region Trier (ZV VRT) vom 15.07.2015

Antragsteller  
Ausgleichsjahr

Gewinn- und Verlustrechnung		Gesamtunternehmen (Eintragungen gemäß GuV)	Abzüglich verkehrsfremde Geschäftstätigkeit	Verbleib Verkehrssparte	Plausibilisierung Verkehrssparte	davon Summe aller Aufgabenträger ohne VRT	Aufgabenträger VRT; Summe der Linien (im Gebiet des VRT, ggf. anteilig nach Nwkm)							Sonstige Tätigkeiten im Verkehrsbereich	Anmerkungen
							Stadtbus/ Stadtbus- bündel	AT 1 (Bitte konkreten Namen eintragen)	AT 2 (Bitte konkreten Namen eintragen)	AT 3 (Bitte konkreten Namen eintragen)	AT 4 (Bitte konkreten Namen eintragen)	AT 5 (Bitte konkreten Namen eintragen)	Summe AT		
Erträge		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
Fahrscheinverkauf (Verkehrseinnahmen)		0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
Erträge aus erhöhten Beförderungsentgelten		0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
Erträge nach 45a PBeVG		0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
Zuschüsse VRT		0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
Sonstige Ertragszuschüsse		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
SGB IX-Mittel (Schwerbehindertenverkehre)		0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
sonstige Umsatzerlöse		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
Sonstige Erträge		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
43 PBeVG-Mittel (Sonderformen des Linienverkehrs)		0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
46 PBeVG-Verkehre (Formen des Gelegenheitsverkehrs)		0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
Vermietung Werbeflächen (Fahrzeuge, Haltestellen)		0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
Erlöse sonstige Dienstleistungen für Dritte		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
Bestandsänderung unfertige/fertige Erzeugnisse		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
aktivierte Eigenleistungen		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
Sonstige betriebliche Erträge		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
Material- und Personalaufwand		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	fahrzeitabhängige Kosten					0,00 €			
Personalaufwand		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	Überlandverkehr					0,00 €			
Löhne		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
Gehälter		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
Material-, sonst. betriebl. Aufwendungen		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	kilometerabhängige Kosten					0,00 €			
Treibstoff		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
sonstige Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
Bezogene Leistungen (insb. Subunternehmer, Vergütung für Betriebsleistungen angemieteter Fahrzeuge)		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
Fahrzeughaltpflicht und Kaskoversicherung		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
Sonstige Versicherungen		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
Raum- und Gebäudemieten, Pachten		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
übrige sonstige betriebliche Aufwendungen		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
Abschreibungen		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
Sonstiges		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €						0,00 €			
Erträge aus Beteiligungen		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €						0,00 €			
Erträge aus Wertpapieren		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €						0,00 €			
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €						0,00 €			
Abschreibungen auf Finanzanlagen		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €						0,00 €			
Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €						0,00 €			
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €						0,00 €			
außerordentliche Erträge		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €						0,00 €			
außerordentliche Aufwendungen		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €						0,00 €			
Steuern und Einkommen aus Ertrag		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €						0,00 €			
sonstige Steuern		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €						0,00 €			
Betriebsergebnis		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €						0,00 €			
ergänzende Abfrageparameter		0 NWkm		0 NWkm	0 NWkm	0 NWkm	Aufgabenträger VRT; Summe der Linien (im Gebiet des VRT, ggf. anteilig nach Nwkm)					0 NWkm			
Nutzwagenkilometer gesamt		0 NWkm		0 NWkm	0 NWkm	0 NWkm	Überlandverkehr					0 NWkm			
davon Nutzwagenkilometer durch Subunternehmer		0 NWkm		0 NWkm	0 NWkm	0 NWkm	0 NWkm	0 NWkm	0 NWkm	0 NWkm	0 NWkm	0 NWkm	0 NWkm		
Betriebswagenkilometer		0 BWkm		0 BWkm	0 BWkm	0 BWkm	0 BWkm	0 BWkm	0 BWkm	0 BWkm	0 BWkm	0 BWkm	0 BWkm		
Personaleinsatzstunden		0 Std.		0 Std.	0 Std.	0 Std.	0 Std.	0 Std.	0 Std.	0 Std.	0 Std.	0 Std.	0 Std.		
Fahrplankilometer gesamt		0 Fahrplankm		0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm		
davon durch Subunternehmer bedient		0 Fahrplankm		0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm		
Fahrplankilometer gesamt		0 Fahrplankm		0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm		
davon durch Subunternehmer bedient		0 Fahrplankm		0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm		
Anzahl Fahrzeuge		0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
Eigenkapital (zum 31.12., in EUR)		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €						0,00 €			
Fremdkapital (zum 31.12., in EUR)		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €						0,00 €			
Anlagevermögen (zum 31.12., in EUR)		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €						0,00 €			
Betriebsnotwendiges Kapital (zum 01.01., in EUR)		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €						0,00 €			
Betriebsnotwendiges Kapital (zum 31.12., in EUR)		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €						0,00 €			

## Anlage 4

### Leitlinien zur Ermittlung aller negativer oder positiver Auswirkungen aus der Anwendung des Höchsttarifs

Die Festlegung aller denkbaren positiven oder negativen Auswirkungen und deren Quantifizierung kann nicht im Vorhinein vorgenommen werden, da die Auswirkungen erst im Nachhinein nachgewiesen werden können. Zur Ermittlung dieser Auswirkungen und damit zur Vermeidung einer Überkompensation gem. Ziffer 5 der allgemeinen Vorschrift gelten folgende Leitlinien:

Gem. Ziffer 2 Anhang VO 1370/2007 darf die Ausgleichsleistung den Betrag nicht überschreiten, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf die Kosten und Einnahmen des Betreibers eines öffentlichen Dienstes entspricht.

- Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung ist die Festlegung des VRT-Tarifs als Höchsttarif für alle Fahrgäste.
- Die Festlegungen des Höchsttarifs können positive oder negative Auswirkungen auf die Erlöse haben. Denkbar sind etwa positive finanzielle Auswirkungen, die innerhalb des Netzes entstehen, da im Rahmen der betroffenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung betrieben wird sowie positive oder negative Entwicklungen auf die Einnahmen aus Tarifentgelten oder allen anderen Einnahmen, die in Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erzielt werden. Die Ermittlung dieser Auswirkungen erfolgt anhand eines statischen Vergleichsverfahrens welches für alle Verkehrsunternehmen im Anwendungsbereich der allgemeinen Vorschrift zur Anwendung gelangt, es sei denn, dass sich der finanzielle Nettoeffekt lediglich im Rahmen der ohnehin in die Ausgleichsberechnung eingestellten Kosten- und Erlöse auswirkt. In letzterem Fall genügt die Berücksichtigung der Kosten- und Erlöse im Rahmen der Ausgleichsberechnung. Im Rahmen des statistischen Vergleichsverfahrens wird die Entwicklung der Fahrgastzahlen im Gebiet des ZV VRT vor der Einführung des VRT-Tarifs als Höchsttarif mit der Entwicklung der Fahrgastzahlen im Gebiet des ZV VRT nach der Einführung des VRT-Tarifs verglichen.
  - Sind die Fahrgastzahlen im Gebiet des ZV VRT stärker gestiegen, als dies in den letzten fünf Jahren vor der Einführung des VRT-Tarifs als Höchsttarif statistisch nachgewiesen war, so ist die zusätzliche prozentuale Steigerung der positive Effekt, der sich aus der Einführung des VRT-Tarifs als Höchsttarif ergibt. Dieser Effekt ist bei der Kosten- und Erlösbetrachtung im Rahmen der Ausgleichsberechnung bereits berücksichtigt, da es durch die erhöhten Fahrgastzahlen zu höheren Erlösen kommt, die im Rahmen der Trennungsrechnung berücksichtigt werden.
  - Sind die Fahrgastzahlen im Gebiet des ZV VRT geringer angestiegen, als dies in den letzten fünf Jahren vor der Einführung des VRT-Tarifs als Höchsttarif statistisch nachgewiesen war, oder gesunken, so ist der prozentuale Rückgang ein negativer Effekt, der sich nicht auf den Höchsttarif zurückführen lässt. Dieser Effekt ist, da er nicht auf den Höchsttarif zurückgeführt werden kann, im Rahmen der Errechnung des finanziellen Nettoeffekts zu eliminieren.



- Durch die Bezugnahme auf die statistischen Durchschnittswerte werden etwaige Sondereffekte innerhalb des Netzes und in Bezug auf die Entwicklung der Einnahmen aus Tarifentgelten berücksichtigt. Der Nachweis von Einzeleffekten auf die Nachfrage und Einnahmesituation ist daher entbehrlich.
- Die wie zuvor nachgewiesene prozentuale Veränderung für das Gebiet des ZV VRT wird in absolute Fahrgastzahlen umgerechnet und mit der gegenwärtigen durchschnittlichen Erlösergiebigkeit multipliziert. Der auf diese Weise ermittelte Betrag wird im Rahmen der Berechnung des finanziellen Nettoeffekts wie eine durch den Höchstarif verursachte positive finanzielle Auswirkung berücksichtigt.
- Die positiven oder negativen Auswirkungen werden für die Personenverkehrsdienste im Gebiet des ZV VRT ermittelt. Der Wert für das Gebiet des ZV VRT wird anteilig auf die von den jeweiligen Verkehrsunternehmen nach Anlage 3 erbrachten Personenverkehrsdiensten umgelegt. Maßgeblich sind die Fahrplankilometer, die das Verkehrsunternehmen im Anwendungsbereich der allgemeinen Vorschrift erbringt. Bei alternativen Betriebsformen wird eine anteilige Berücksichtigung vorgenommen, wobei ein durchschnittlicher Abrufungsgrad von 30% zugrunde gelegt wird.

## **Bescheinigungsmuster Typ A:**

### **Bescheinigung über die Förderung des Unternehmens im Wege öffentlicher Dienstleistungsaufträge zur Vermeidung von beihilferechtlichen Überkompensationen**

An den Zweckverband Verkehrsverbund Region Trier

Wir haben auftragsgemäß die nachstehende Förderung des Verkehrsunternehmens durch öffentliche Dienstleistungsaufträge nachvollzogen. Grundlage für die Bescheinigung war der/waren die vorgelegte(n) öffentliche(n) Dienstleistungsauftrag/Dienstleistungsaufträge des Verkehrsunternehmens bzw. die Auskunft des Verkehrsunternehmens, dass ein solcher/solche nicht besteht/bestehen.

Es wird bescheinigt, dass dem Verkehrsunternehmen \_\_\_\_\_ aus öffentlichen Dienstleistungsaufträgen Ausgleichsleistungen für die Anwendung des VRT-Tarifs gewährt werden. Ein weiterer Ausgleich steht dem Verkehrsunternehmen gemäß Ziffer 3.2 der allgemeinen Vorschrift des Zweckverbandes Verkehrsverbund Region Trier nicht zu.

Die Überkompensationskontrolle für die gewährten Ausgleichsmittel in Hinblick auf die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Tarifierung erfolgt abschließend über den öffentlichen Dienstleistungsauftrag. Den Nachweis der Vermeidung einer Überkompensation ist gegenüber der zuständigen Behörde zu erbringen, die den öffentlichen Dienstleistungsauftrag mit dem Verkehrsunternehmen abgeschlossen/erteilt hat.

## **Bestätigungsmuster Typ B:**

### **Bestätigung über die Erstellung einer Berechnung von Ausgleichsleistungen nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007**

An den Zweckverband Verkehrsverbund Region Trier

Wir haben auftragsgemäß die Berechnungen des Verkehrsunternehmens \_\_\_\_\_ zur Berechnung von Ausgleichsleistungen nach der allgemeinen Vorschrift des Zweckverbands Verkehrsverbund Region Trier für das Kalenderjahr \_\_\_\_\_ geprüft und können hierzu die nachfolgende Bestätigung abgeben.

Grundlage der Prüfung waren die durch das Verkehrsunternehmen vorgelegten Belege und Bücher sowie die allgemeine Vorschrift des Zweckverbands Verkehrsverbund Region Trier nebst Anlagen und der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durch das Verkehrsunternehmen und die Vorlage des Soll-Kosten- bzw. Soll-Erlösbetrages sowie des Vorauszahlungsbetrages durch den Zweckverband Verkehrsverbund Region Trier.

Es wird bestätigt, dass die Einnahmen- und Aufgabenaufteilung aus der von dem Verkehrsunternehmen angefertigten Trennungsrechnung gemäß Anlage 4 der allgemeinen Vorschrift mit der tatsächlichen Gewinn- und Verlustrechnung des Verkehrsunternehmens übereinstimmt. Zur Überprüfung wurden die Bücher und vorhandenen Belege des Verkehrsunternehmens herangezogen. Die ordnungsgemäße Buchführung des Verkehrsunternehmens wird vorausgesetzt.

Das Verkehrsunternehmen hat die Vorgaben der Nr. 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bei der Anfertigung der Trennungsrechnung eingehalten. Die Berechnung der Kosten und Einnahmen erfolgte anhand der geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften (Nr. 4 des Anhangs zu Verordnung (EG) Nr. 1370/2007).

**Es wird bestätigt, dass die in Anlage 1 zu dieser Bestätigung vorgenommene Berechnung der Ausgleichsleistungen durch das Verkehrsunternehmen \_\_\_\_\_ mit den Vorgaben gemäß Ziffer 5 und Ziffer 6 der allgemeinen Vorschrift des Zweckverbandes Verkehrsverbund Region Trier übereinstimmt.**

Es wird weiter bestätigt, dass die in die Berechnung eingestellten Kosten und Erlöse ausschließlich solche sind, die auf Leistungen im Sinne der Ziffer 5.3 Sätze 1-4 und Ziffer 5.4 der allgemeinen Vorschrift zurückzuführen sind. Die zu Grunde gelegten Leistungsdaten entsprechen der Unternehmensstatistik. Sie sind identisch mit den in Anlage 3 genannten Fahrleistungen des Verkehrsunternehmens \_\_\_\_\_.

Die Trennungsrechnung nach Anlage 3 der allgemeinen Vorschrift wird gemäß dem für den Zweckverband Verkehrsverbund Region Trier bestimmten Teil nach Ziffer 8.3 der allgemeinen Vorschrift des Zweckverbandes Verkehrsverbund Region Trier dieser Bescheinigung in einer Anlage 3 beigefügt.

Die nachfolgende Bestätigung umfasst zudem die Angaben nach Anhang 1 bis 3.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum  
Unterschrift des Wirtschaftsprüfers

## Anlage 4

### Anhang 1 zur Bestätigung des Wirtschaftsprüfers

Es wurde durch das Verkehrsunternehmen \_\_\_\_\_ eine Berechnung des Ausgleichsbetrages gemäß Ziffern 5 und 6 der allgemeinen Vorschrift des Zweckverband Verkehrsverbund Region Trier entsprechend dem unten folgenden Rechenweg vorgenommen. Der errechnete ausgleichsfähige Betrag des Verkehrsunternehmens \_\_\_\_\_ beträgt \_\_\_\_\_ Euro.

Der durch den Zweckverband Verkehrsverbund Region Trier ermittelte ex-ante-Ausgleichsbetrag belief sich für das Verkehrsunternehmen \_\_\_\_\_ auf \_\_\_\_\_ Euro. Hieraus ergibt sich eine Überzahlung von \_\_\_\_\_ Euro.

- Der Ausgleichsbetrag errechnete sich aus der Summe der unten genannten Werte unter Ziffern 1., 2. und 4. minus des Betrages aus Ziffer 3.
- 1. Unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ziffern 6.2 und 6.4 der allgemeinen Vorschrift wurde der Kostenbetrag von dem Erlösbetrag abgezogen. Es verbleibt eine negative Differenz (Absolutbetrag ohne Vorzeichen) von \_\_\_\_\_ Euro (übersteigen die Erlöse die Kosten, ist hier der Wert „0“ einzutragen).
- 2. Auf der Basis der vorgenannten Zahlen wurden etwaige Boni entsprechend den Vorgaben der Ziffer 6 der allgemeinen Vorschrift errechnet. Unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ziffer 6 der allgemeinen Vorschrift beträgt der Bonus \_\_\_\_\_ Euro.
- 3. Es wurde (falls erforderlich) eine Berechnung von *zusätzlichen* finanziellen Nettoeffekten entsprechend den Vorgaben der Leitlinien aus der Anlage 4 der allgemeinen Vorschrift (siehe oben) durchgeführt. Der auf diese Weise errechnete finanzielle Nettoeffekt beträgt (+/-)<sup>1</sup> \_\_\_\_\_ Euro.
- 4. Es wurde eine Berechnung des angemessenen Gewinns entsprechend den Vorgaben der Leitlinien nach Anlage 5 der allgemeinen Vorschrift vorgenommen. Der auf diese Weise errechnete angemessene Gewinn beträgt \_\_\_\_\_ Euro.
- Es wurde eine Addition der in der Trennungsrechnung des Verkehrsunternehmens \_\_\_\_\_ aus dem Jahre \_\_\_\_\_ ausgewiesenen Gewinne im Überlandverkehr vorgenommen. Der hierdurch ermittelte Betrag beträgt: \_\_\_\_\_

Diese Summe übersteigt/unterschreitet den vom Zweckverband Verkehrsverbund Region Trier ausgewiesenen Soll-Erlösbetrag im Sinne der Ziffer 4.3. der allgemeinen Vorschrift in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro um \_\_\_\_\_ Euro bzw. entspricht dem vom Zweckverband Verkehrsverbund Region Trier vorgegeben Soll-Erlösbetrag im Sinne der Ziffer 4.3 der allgemeinen Vorschrift.

- Es wurde eine Addition der in der Trennungsrechnung des Verkehrsunternehmens \_\_\_\_\_ aus dem Jahre \_\_\_\_\_ ausgewiesenen Verluste im Überlandverkehr vorgenommen. Der hierdurch ermittelte Betrag beträgt: \_\_\_\_\_

Dieser Betrag übersteigt/unterschreitet den vom Zweckverband Verkehrsverbund Region Trier ausgewiesenen Soll-Kostenbetrag im Sinne der Ziffer 4.3. der allgemeinen Vorschrift in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro um \_\_\_\_\_ Euro bzw. entspricht dem vom Zweckverband Verkehrsverbund Region Trier vorgegeben Soll-Kostenbetrag im Sinne der Ziffer 4.3 der allgemeinen Vorschrift.

<sup>1</sup> Verwendung eines negativen Vorzeichens ergibt sich bei negativen finanziellen Auswirkungen.

## **Anlage 4**

### **Anhang 2 zur Bestätigung des Wirtschaftsprüfers**

**Trennungsrechnung** für den Zweckverband Verkehrsverbund Region Trier (Siehe Anlage 4).

Diese sowie die Antragsformulare zu dieser Anlage können auch als digitale Versionen über die E-Mailadresse

kontakt@zv-vrt.de  
angefordert werden.

**Anlage 4**

**Anhang 3 zur Bestätigung des Wirtschaftsprüfers**  
Linienverkehrsleistung

Linie	Verlauf	Gesamtkilometer	Davon außerhalb des Gebiets des Verbandsmitgliedes

## Anlage 5:

### Berechnung der Vorauszahlungen an die Verkehrsunternehmen

#### I. Verfahren

Die Vorauszahlungen basieren auf den Ist-Ergebnissen des vergangenen Jahres auf der Basis der Trennungsrechnung und werden für das nachfolgende Jahr ermittelt (also z. B. im Jahr 2014 mit den Ergebnissen 2013 für das Jahr 2015). Die Berechnung stellt ein Verfahren mit mehreren Schritten dar:

- Berechnung des Betriebsergebnisses (Ergebnis nach LSP) für das Ausgangsjahr. Dabei finden entsprechend der Logik des Betriebsergebnisses alle relevanten Positionen nach der Gewinn- und Verlustrechnung Eingang.
- Berücksichtigung finden Veränderungen im Einnahmeaufteilungsverfahren der VRT-GmbH und hierauf beruhender ergänzender Vereinbarungen
- Hochrechnung der einzelnen Erlös- und Aufwandspositionen mit Indizes
  - **Einheitliche Anwendung** objektiver Indizes auf der Basis statistischer Entwicklungen der Vergangenheit (vgl. dazu nachfolgende Tabellen), dabei wird jeweils eine Vergangenheitsentwicklung von 10 Jahren zugrunde gelegt
  - **Ausnahme 1:** Bevölkerungsentwicklungen: diese werden nach den vorliegenden Prognosen für die einzelnen Verbandsmitglieder angesetzt
  - **Ausnahme 2:** Einnahmeaufteilungsverträge werden bis zum Ausgleichsjahr 2016 individuell für die einzelnen Verkehrsunternehmen nach der tatsächlichen Entwicklung der Nettoeffekte angesetzt. Ab dem Ausgleichsjahr 2017 kommt eine leistungsbezogene Verteilung der Einnahmen gemäß Ziffer 10.3 der allgemeinen Vorschrift für die Berechnung der Vorauszahlung zur Anwendung.
- Berechnung Betriebsergebnis für das Jahr, für das die Vorauszahlung berechnet werden soll
- Als erster – und wesentlichster – Bestandteil der Vorauszahlung wird die Entwicklung des Betriebsergebnisses auf Basis der Hochrechnung herangezogen, eine Verschlechterung wird mittels der Vorauszahlung ausgeglichen.

Im Rahmen der Ermittlung der Vorauszahlungen wird als zweiter Bestandteil auch eine angemessene Rendite berücksichtigt (Verzinsung auf das betriebsnotwenige Kapital).

Für die Hochrechnung der einzelnen Positionen der Erlöse und Aufwendungen werden folgende, objektive Indizes herangezogen (dabei wird für die Hochrechnung die durchschnittliche Entwicklung der vergangenen 10 Jahre herangezogen). Zu verwenden ist die jeweils aktuellste verfügbare Version. Sofern eine der unten näher bezeichneten Indexreihen nicht aktualisiert oder fortgeführt wird, ist diese durch eine möglichst vergleichbare Indexreihe zu ersetzen:

## II. Positionen

### Aufwandspositionen:

Aufwandsposition	Index
Personal	<p>Statistisches Bundesamt, Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten - Lange Reihen: Blatt: D-Mv-vj Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Verkehr und Lagerei</p> <p><a href="https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/VerdiensteArbeitskos-Tarifverdienste/TarifverdienstLangeReiheXLS_5622203.xls?_blob=publicationFile">https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/VerdiensteArbeitskos-Tarifverdienste/TarifverdienstLangeReiheXLS_5622203.xls?_blob=publicationFile</a></p>
Diesel	<p>Statistisches Bundesamt, Lange Preisreihen für Leichtes und Schweres Heizöl, Motorenbenzin und Dieselmotorenkraftstoff, Blatt: Diesel Großverbraucher</p> <p>Preise für Dieselmotorenkraftstoff ab 1968 bei Lieferung von 50 - 70 hl an Großverbraucher, frei Verbrauchsstelle</p> <p><a href="https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Erzeugerpreise/ErzeugerpreisePreisreiheHeizoelektroXLS_5612402.xls?_blob=publicationFile">https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Erzeugerpreise/ErzeugerpreisePreisreiheHeizoelektroXLS_5612402.xls?_blob=publicationFile</a></p>
Abschreibungen	<p>Statistisches Bundesamt, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) - Lange Reihen der Fachserie 17 Reihe 2, Blatt: GP Nr. 29-32</p> <p>GP = 29 10 4 Lastkraftwagen; Sattel-, Straßenzugmaschinen; Fahrgestelle für Zugmaschinen, Omnibusse, Personen-, Lastkraftwagen, Kraftwagen zu besonderen Zwecken</p> <p><a href="https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Erzeugerpreise/ErzeugerpreiseLangeReihenXLS_5612401.xls?_blob=publicationFile">https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Erzeugerpreise/ErzeugerpreiseLangeReihenXLS_5612401.xls?_blob=publicationFile</a></p>
Bezogene Leistungen Sonstige Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	<p>Statistisches Bundesamt, Index der Großhandelsverkaufspreise nach Wirtschaftszweigen des Großhandels - Lange Reihen, Blatt: WZ 46.2 Gesamtindex, Gewicht 1000 %</p> <p><a href="https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Grosshandelspreise/GrosshandelsverkaufspreiseLangeReihenXLS_5612801.xls?_blob=publicationFile">https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Grosshandelspreise/GrosshandelsverkaufspreiseLangeReihenXLS_5612801.xls?_blob=publicationFile</a></p>
Kfz.-Versicherung (Haftpflicht und Kasko)	<p>Statistisches Bundesamt, Verbraucherpreisindizes für Deutschland: Kraftfahrerpreisindex, Kraftfahrzeugversicherung</p> <p><a href="https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Verbraucherpreise/VerbraucherpreisindexJahresberichtPDF_5611104.pdf?_blob=publicationFile">https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Verbraucherpreise/VerbraucherpreisindexJahresberichtPDF_5611104.pdf?_blob=publicationFile</a></p>
Sonstiges	<p>Allgemeiner Verbraucherpreisindex</p> <p>Statistisches Bundesamt, Harmonisierte Verbraucherpreisindizes für Deutschland, Blatt: HVPI</p> <p><a href="https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Verbraucherpreise/HarmonisierteVerbraucherpreisindizesXLS_5611201.xls?_blob=publicationFile">https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Verbraucherpreise/HarmonisierteVerbraucherpreisindizesXLS_5611201.xls?_blob=publicationFile</a></p>



**Ertragspositionen:**

Ertragsposition	Index	
Fahrscheinverkauf (Verkehrseinnahmen)  a) Fahrpreisentwicklung	Statistisches Bundesamt, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums, (COICOP 2-/3-/4-/10-Steller/Sonderpositionen) <a href="https://www-genesis.destatis.de/genesis/online.jsessionid=7F4B338D4E7E3F5B624E103AF57E1D00.tomcat_GO_1_1?operation=previous&amp;levelindex=2&amp;levelid=1342531340271&amp;step=2">https://www-genesis.destatis.de/genesis/online.jsessionid=7F4B338D4E7E3F5B624E103AF57E1D00.tomcat_GO_1_1?operation=previous&amp;levelindex=2&amp;levelid=1342531340271&amp;step=2</a> CC0735011000 Verbundverkehr-Einf. Fahrt/zu gewöhnl. Konditionen CC0735015000 Verbundverkehr-Monatskarte/Erwachsener	
b) Bevölkerungsentwicklung	Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Veröffentlichungen, Regionale Querschnittsveröffentlichungen ( <a href="http://www.statistik.rlp.de/veroeffentlichungen/regionale-querschnitts-veroeffentlichungen/">http://www.statistik.rlp.de/veroeffentlichungen/regionale-querschnitts-veroeffentlichungen/</a> ) Ausgabe 2012, Quelle: <a href="http://www.statistik.rlp.de/fileadmin/dokumente/nach_themen/verlag/kreisuebersichten/Kreisuebersichten_2012.pdf">http://www.statistik.rlp.de/fileadmin/dokumente/nach_themen/verlag/kreisuebersichten/Kreisuebersichten_2012.pdf</a>	
Erträge aus erhöhten Beförderungsentgelten	Wie Bevölkerungsentwicklung	
Erträge nach 45a PBefG (Nachfolgeregelung)	Kein Index (richtet sich nach der landesrechtlichen Regelung)	
Zuschüsse ZV VRT	Konkreter Erwartungswert	
Sonstige Ertragszuschüsse	Konkreter Erwartungswert	
SGB IX-Mittel (Schwerbehindertenverkehre)	Keine Fortschreibung gleichbleibend	
sonstige Umsatzerlöse	Allgemeiner Verbraucherpreisindex Statistisches Bundesamt, harmonisierte Verbraucherpreisindizes für Deutschland, Blatt: HVPI <a href="https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Verbraucherpreise/HarmonisierteVerbraucherpreisindizesXLS_5611201.xls?blob=publicationFile">https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Verbraucherpreise/HarmonisierteVerbraucherpreisindizesXLS_5611201.xls? blob=publicationFile</a>	Sofern es sich bei den Ertragspositionen um eine Randnutzung der Ressourcen handelt, welche zur Erbringung der in der allgemeinen Vorschrift vorgegebenen Leistung stehen. Erträge, welche ein (zulässiges) Drittgeschäft darstellen sind nicht fortzuschreiben.
<b>Sonstige Erträge</b> (im Sinne der jeweils aktuellen Trennungsrechnung (vgl. Anlage 3 a Zeile 12-19))	Allgemeiner Verbraucherpreisindex Statistisches Bundesamt, harmonisierte Verbraucherpreisindizes für Deutschland, Blatt: HVPI <a href="https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Verbraucherpreise/HarmonisierteVerbraucherpreisindizesXLS_5611201.xls? blob=publicationFile">https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Verbraucherpreise/HarmonisierteVerbraucherpreisindizesXLS_5611201.xls? blob=publicationFile</a>	

### **III. Leitlinien für die Ermittlung des ex ante Betrages bei Leistungsänderungen**

Leistungsänderungen nach Ziffer 7.2 der allgemeinen Vorschrift können zu einer Neubestimmung des ex ante errechneten Ausgleichsbetrages führen. Die durch die Leistungsänderung prognostizierte Änderung der Kosten und Erlöse ist durch das Verkehrsunternehmen objektiv nachvollziehbar, glaubhaft und rechtzeitig dem ZV VRT vorzulegen. Grundlage der Neubemessung sind die Kosten- und Erlöspositionen der jeweils aktuellen Trennungsrechnung (Anlage 3). Da die Auswirkungen auf die Kosten und Erlöse immer vom jeweiligen Einzelfall abhängen (etwa Auskömmlichkeit der Linie oder Kostenstruktur des Unternehmens) und eine pauschale Berechnung insofern große Ungenauigkeiten birgt, wird ein unternehmensindividueller Ansatz gewählt. Um gleichwohl eine Einheitlichkeit des Berechnungsverfahrens zu gewährleisten sind die nachfolgenden Leitlinien von den Unternehmen zu beachten.

1. Im Hinblick auf die Erlöse ist von einer anteiligen Senkung oder Erhöhung der Erlöse auszugehen, die der prozentualen Veränderung der Fahrplankilometer entspricht. Bei dieser Betrachtung sind Erlöse aus Zeitfahrausweisen auszuklammern, sofern übermäßige Änderungen in diesem Bereich nicht zu erwarten sind.
2. Hinsichtlich der Kosten sind von den kilometer- und fahrzeitabhängigen Kosten (im Sinne der Trennungsrechnung gem. Anlage 4) Ab- oder Zuschläge zu tätigen in Höhe desjenigen Anteils, der der prozentualen Senkung oder Steigerung der Fahrplankilometer entspricht. Eine Absenkung oder Erhöhung wird nicht hinsichtlich solcher Posten vorgenommen, die im Hinblick auf die Erhaltung des sonstigen Betriebes nicht gesenkt werden können oder erhöht werden müssen (etwa die Vorhaltung des Betriebshofes). Bei der Beurteilung der Kosten des Personalaufwandes und der Vorhaltung des Rollmaterials sind mögliche Veränderungen der Kosten oder Abschreibungen voll in die Berechnung einzustellen, sofern Einsparungen möglich sind oder Ausgaben notwendig erscheinen.
3. Das Verkehrsunternehmen legt dem ZV VRT bei Leistungsänderungen im Sinne der Ziffer 7.2 eine aufgeschlüsselte Übersicht (gem. Bestätigungsvermerk gemäß Muster) der zu erwartenden Kosten- und Erlösänderungen vor, inklusive einer Erläuterung.
4. Der ZV VRT überprüft die Kosten- und Erlösprognose und trifft für alle Verkehrsunternehmen einheitliche Entscheidungen bei vergleichbaren Fallgestaltungen.

#### **Anhang zu Anlage 5:**

Muster zum Ausweis von Kosten- und Erlösänderung aufgrund von Leistungsänderung im Rahmen eines Antrages auf Gewährung eines Ausgleichs nach der allgemeinen Vorschrift des Zweckverbandes Verkehrsverbund Region Trier (ZV VRT) vom 15.07.2015.

(siehe gesonderte Excel-Tabelle)









## Anlage 6 Geltungsbereich der allgemeinen Vorschrift

### I. Sachlich-zeitlicher Geltungsbereich der allgemeinen Vorschrift

Die (sachliche) Geltung der allgemeinen Vorschrift endet in Abhängigkeit der Linienbündel mit den zugeordneten Linien zum jeweiligen (zeitlichen) Harmonisierungszeitpunkt je Bündel gem. Ziffer 9.2 der allgemeinen Vorschrift.

Die genannten Termine geben den ersten Tag der Harmonisierung (= letzter Tag der Geltung der allgemeinen Vorschrift) an. Nach diesem Zeitpunkt endet die allgemeine Vorschrift.

Landkreis/Stadt	Bündel	Geltungsdauer der allgemeinen Vorschrift läuft bis zum u. g. Harmonisierungszeitpunkt:	Beschluss der Verbandsversammlung vom:	Anhang
Eifelkreis Bitburg-Prüm				
	Schneifel	13.12.2020	02. März 2016*	Anhang II. 1.1
	Waldeifel	11.12.2022	02. März 2016*	Anhang II. 1.2
	Südeifel	15.12.2019	02. März 2016*	Anhang II. 1.3
	Neuburger Land	12.12.2021	02. März 2016*	Anhang II. 1.4
Landkreis Trier-Saarburg				
	Römische Weinstraße	31.08.2019	02. März 2016	Anhang II. 2.1
	Ruwertal-Hochwald	11.12.2021	02. März 2016	Anhang II. 2.2
	Saargau	31.12.2020	02. März 2016	Anhang II. 2.3
	Trierer Land	31.08.2019	02. März 2016	Anhang II. 2.4
Landkreis Vulkaneifel				
	Kylltal	09.12.2023	05. Juli 2016	Anhang II. 3.1
	Östliche Vulkaneifel	08.12.2018	05. Juli 2016	Anhang II. 3.2
	Eifelmaare	12.12.2021	05. Juli 2016	Anhang II. 3.3
			05. Juli 2016	
Landkreis Berncastel-Wittlich				
	Eifel-Kondelwald	12.12.2021	05. Juli 2016*	Anhang II. 4.1
	Hunsrück	13.12.2025	05. Juli 2016*	Anhang II. 4.2
	Mosel	31.08.2019	05. Juli 2016*	Anhang II. 4.3
	Wittlicher Land	13.12.2025	05. Juli 2016*	Anhang II. 4.4

\*Beschluss der Verbandsversammlung zum Start des Beteiligungsverfahrens nach § 8 Abs. 3 NVG.

## II. Anhang

### Anhang II. 1.1 (Eifelkreis Bitburg-Prüm)

Das Linienbündelungskonzept des Eifelkreises Bitburg-Prüm befindet sich derzeit im Beteiligungsverfahren nach § 8 (3) NVG. Änderungen vorbehalten.

Die Linien im Eifelkreis Bitburg-Prüm werden folgenden Linienbündeln zugeordnet:

Linienbündel		Schneifel
Liniennummer, Linienanfang und Linienende im Bestand, laut Genehmigungsliste LBM Trier vom 25.01.2016	Teilabschnitt der Bestandslinie der in das Bündel integriert werden soll	Planungslinien aus dem ÖPNV-Konzept RLP Nord, Linienanfang und Linienende, Planungsstand 13.11.2015
407 D-Prüm – L-Ettelbrück	Gesamte Linie	
411 Prüm - Gerolstein	Gesamte Linie	
412 Prüm -Neuerburg/Steinebrück	Teilabschnitt Prüm - Lünebach	460 Gerolstein – Clervaux 465 Gerolstein - St. Vith
413 Prüm - Neuerburg	Teilabschnitt Prüm - Arzfeld	466 Prüm – Budesheim 444 Auw - Prüm
414 Prüm - Schönecken	Teilabschnitt Prüm – Pronsfeld – Matzerath	436 Auw - Bleialf 437 Steinebrück - Bleialf
416 Prüm - Jünkerath	Teilabschnitt Niederprüm/Prüm – Wascheid, Teilabschnitt Schönfeld/Kleinlangenfeld – Prüm und Teilabschnitt Neuendorf - Prüm	438 Sevenig - Bleialf 439 Irrhausen - Bleialf 434 Arzfeld - Bleialf
417 Laudesfeld – Prüm	Gesamte Linie	461 Dahnen - Prüm 462 Sevenig - Prüm
418 Sevenig – Prüm Schulzentrum	Gesamte Linie	
419 Dasburg - Prüm, Schulzentrum	Gesamte Linie ohne Teilabschnitt Jucken – Arzfeld	



Linienbündel		Waldeifel
Liniennummer, Linienanfang und Linienende im Bestand, laut Genehmigungsliste LBM Trier vom 25.01.2016	Teilabschnitt der Bestandslinie der in das Bündel integriert werden soll	Planungslinien aus dem ÖPNV-Konzept RLP Nord, Linienanfang und Linienende, Planungsstand 13.11.2015
201 Trier - Prüm	Bitburg - Prüm	412 Oberkail – Bitburg 413 Oberkail – Spangdahlem – Bitburg 420 Bitburg – Prüm 421 Seffern – Prüm 422 Waxweiler – Prüm 423 Kyllburg – Seffern 425 Prüm – Bitburg 471 Bitburg – Daufenbach
231 Dudeldorf – Trier	Teilabschnitt Zemmer - Dudeldorf	
331 Herforst – Schweich	Orenhofen - Beilingen	
404 Bitburg/Karenweg - Prüm/Schulzentrum	gesamte Linie	
405 Kyllburg - Bitburg	gesamte Linie	
403 Bitburg – Spangdahlem läuft noch bis 31.05.2024	Teilabschnitt Bitburg – Metterich – Dudeldorf – Spangdahlem, sowie Teilabschnitt Bitburg – Hüttingen – Gondorf – Beilingen – Speicher – Preist – Orenhofen – Auw an der Kyll	
412 Prüm – Neuerburg/Steinbrück	Teilabschnitt Heisdorf – Pintesfeld und Teilabschnitt Lünebach – Waxweiler	
414 Prüm – Schönecken	Abschnitt Prüm - Schönecken	
424 Schönecken - Waxweiler	Teilabschnitt Schönecken – Heisdorf - Feuerscheid	
432 Waxweiler - Bitburg	Teilabschnitt Bitburg - Rittersdorf	
505 Daun - Bitburg	Bitburg - Meisburg	

Linienbündel		Südeifel
Liniennummer, Linienanfang und Linienende im Bestand, laut Genehmigungsliste LBM Trier vom 25.01.2016	Teilabschnitt der Bestandslinie der in das Bündel integriert werden soll	Planungslinien aus dem ÖPNV-Konzept RLP Nord, Linienanfang und Linienende, Planungsstand 13.11.2015
201 Trier - Prüm	Trier - Bitburg	400 Trier – Bitburg 401 Bitburg – Welschbillig 402 Bitburg – Welschbillig 410 Bitburg – Luxembourg 411 Bitburg – Mötsch / Matzen / Wolsfeld 415 Irrel – Trier 418 Irrel – Biesdorf 419 Irrel – Neuerburg 491 Sirzenich – Irrel 492 Roth/Wallendorf – Neuerburg 493 Hüttingen – Biesdorf
401 D-Bitburg - L-Luxemburg-Stadt	Gesamte Linie	
<i>403 Bitburg – Spangdahlem</i>	Teilabschnitt Bitburg - Idesheim	
<i>406 Bitburg - Echternachbrück</i>	Gesamte Linie	
<i>422 Biesdorf – Neuerburg</i>	Teilabschnitt Neuerburg – Biesdorf sowie Neuerburg – Nasingen - Muxerath	
441 Bollendorf – Trier/ Echternachbrück – Echternach	Gesamte Linie	
<i>442 Neuerburg - Irrel</i>	Gesamte Linie	
<i>443 Irrel - Bitburg</i>	Teilabschnitt Biesdorf/Bollendorf - Irrel	
444 Neuerburg – Bitburg/ D-Körperich - L-Vianden	Teilabschnitt Gendingen Neuerburg	
<i>445 Wallendorf Bitburg</i>	Gesamte Linie, ohne Teilabschnitt Obergeckler – Bettingen - Mettendorf	
<i>41S Hohensonne – Irrel</i>	Ganze Linie	
<i>43S Mötsch – Irrel</i>	Ganze Linie	

Linienbündel		Neuerburger Land
Liniennummer, Linienanfang und Linienende im Bestand, laut Genehmigungsliste LBM Trier vom 25.01.2016	Teilabschnitt der Bestandslinie der in das Bündel integriert werden soll	Planungslinien aus dem ÖPNV-Konzept RLP Nord, Linienanfang und Linienende, Planungsstand 13.11.2015
<i>412 Prüm – Neuerburg/Steinebrück</i>	Teilabschnitt Philippsweiler/Luppertsseifen – Waxweiler – Neuerburg	424 Oberweiler – Bitburg 448 Bauler – Neuerburg 449 Waxweiler – Neuerburg 450 Bitburg – Neuerburg 451 Bettingen - Obergeckler 455 Bitburg - Körperich 468 Üttfeld – Neuerburg 469 Dahnen – Arzfeld
<i>413 Prüm - Neuerburg</i>	Gesamte Linie, ohne Teilabschnitt Prüm – Lünebach – Waxweiler und Teilabschnitt Lünebach – Arzfeld	
<i>419 Dasburg - Prüm, Schulzentrum</i>	Teilabschnitt Jucken - Arzfeld	
<i>422 Biesdorf - Neuerburg</i>	Teilabschnitt Bauler – Neuerburg	
<i>424 Schönecken - Waxweiler</i>	Teilabschnitt Lascheid – Gesotz – Hargarten – Lambertsberg - Waxweiler	
<i>432 Waxweiler - Bitburg</i>	Gesamte Linie, ohne Abschnitt Bitburg - Rittersdorf	
<i>435 Daleiden - Neuerburg</i>	Gesamte Linie	
<i>443 Irrel - Bitburg</i>	Gesamte Linie ohne Teilabschnitt Biesdorf/Bollendorf - Irrel	
<i>444 Neuerburg – Bitburg/ D-Körperich - L-Vianden</i>	Gesamte Linie ohne Abschnitt Gentingen - Neuerburg	
<i>445 Wallendorf Bitburg</i>	Teilabschnitt Obergeckler – Bettingen - Mettendorf	
<i>42S Scheidchen – Neuerburg</i>	Ganze Linie	
<i>44S Rittersdorf – Oberweis</i>	Ganze Linie	

Anm.: Die *kursiv* gesetzten Bestandslinien liegen in der Aufgabenträgerschaft des Eifelkreises Bitburg-Prüm.

## Anhang II. 2 (Landkreis Trier Saarburg)

Die Linien im Landkreis Trier-Saarburg werden folgenden Linienbündeln zugeordnet:

Linienbündel Römische Weinstraße		
Liniennummer, Linienanfang und Linienende im Bestand, laut Genehmigungsliste LBM Trier vom 06.08.2015	Teilabschnitt der Be- standslinie die in das Bün- del integriert werden soll	Planungslinien aus dem ÖPNV-Konzept RLP Nord, Linienanfang und Linienende, Planungsstand 13.07.2015
212 Trier - Wittlich	212 Schweich – Föhren - Bekond	18 Trier - Issel – Schweich 22 Trier - Mertesdorf - Fell - Riol - Longuich - Schweich 27 Trier - Rodt - Zemmer – Schleidweiler 220 Trier - Kenn - Schweich - ... - Thörnich - .... - Neumagen-Dhron 224 Naurath - Föhren - Bekond 225 Trier - Kenn - Schweich - IRT Föhren - ... - Klüsserath - ... - Lei- wen 226 Schweich - Rodt - Zemmer - Schleidweiler – Daufenbach 333 (RegioRadler) Trier - Schweich - ... - Neumagen-Dhron - Bernkastel-Kues
<i>229 Zemmer - Schweich</i>	<i>229 gesamte Linie</i>	
<i>230 Schweich - Schweich</i>	<i>230 gesamte Linie</i>	
231 Dudeldorf - Trier	231 Zemmer - Trier-Ehrang, Mäushecker Weg	
<i>239 Naurath - Schweich</i>	<i>239 gesamte Linie</i>	
333 Trier - Bullay	333 Teilabschnitt Trier - Neumagen-Dhron im Regelverkehr sowie Teil- abschnitt Trier – Bernkastel-Kues im Freizeitverkehr (RegioRad- ler)	

Linienbündel Ruwertal-Hochwald		
Liniennummer, Linienanfang und Linien- ende im Bestand, laut Genehmigungsliste LBM Trier vom 06.08.2015	Teilabschnitt der Bestandslinie die in das Bündel integriert werden soll	Planungslinien aus dem ÖPNV-Konzept RLP Nord, Linienanfang und Linienende, Planungsstand 13.07.2015
30 Bonerath - Morscheid	30 gesamte Linie	
85 Bonerath - Trier HBF / Trier-Nord	85 Bonerath - Trier HBF	
86 Waldrach / Morscheid - Trier HBF	86 gesamte Linie	20 Trier - Korlingen - Waldrach - Thomm – Osburg
33 Trier - Hermeskeil	33 Trier - Hermeskeil (ohne Oberzerf – Greimerath <sup>2</sup> )	21 Trier - Korlingen - ... – Schön- dorf - Holzerath - Bonerath 23 Trier - Mertesdorf - Kasel - Waldrach - Korlingen - Trier
200 Trier - Hermeskeil/Bör- fink	200 gesamte Linie	24 Trier - Mertesdorf - Kasel - Waldrach - Riveris – Morscheid 200 Trier - Türkismühle
202 Trier, Kaiserthermen - Hermeskeil/Börfink	202 gesamte Linie	230 Trier - Gusterath - Pluwig - ... - Schillingen - Kell – Grim-burg - Gusenburg – Hermeskeil 231 Trier - Gusterath - Pluwig - ... - Schillingen - Kell - ... - Zerf - Irsch – Saarburg
<i>206 Greimerath - Saarburg</i>	<i>206 gesamte Linie</i>	235 Osburg - Farschweiler - . - Lorscheid - (Naurath (Hochw) - ... - Beuren - ... - Reinsfeld (- Kell)
209 Hermeskeil - Börfink	209 Hermeskeil - Börfink (ohne Thiergarten, Malborn)	236 Prosterath - Bescheid - Beu- ren - Hinzert - .. Hermeskeil 237 Hermeskeil - Damflos - Züsch - Neuhütten - Muhl
210 Hermeskeil – Morbach	210 Hermeskeil - Geisfeld (ohne Thiergarten, Malborn)	

Linienbündel	Saargau	
<b>Liniennummer, Linienanfang und Linien- ende im Bestand, laut Genehmigungsliste LBM Trier vom 06.08.2015</b>	<b>Teilabschnitt der Bestandslinie die in das Bündel integriert werden soll</b>	<b>Planungslinien aus dem ÖPNV-Konzept RLP Nord, Linienanfang und Linienende, Planungsstand 13.07.2015</b>
203 Trier - Orscholz	203 gesamte Linie	205 Roscheid - Konz – Wasser- liesch 206 Wiltingen - Krettnach - ... - Niedermennig - Konz - Tawern 207 Pluwig – Konz 209 Stadtbus Saarburg 290 Saarburg - Wincheringen 291 Saarburg - Niederleuken - ... - Tawern - Könen – Konz 292 Tawern – Wincheringen 293 Saarburg – Nittel 294 Saarburg - Karen - Fisch - Söst – Wincheringen 295 Saarburg - Trassem - ... - Freudenburg (- Orscholz - Mett- lach) 296 Beuren - Kirf - Freudenburg - ... - Taben-Rodt-Hamm 297 Körrig - / Kelsen - Portz - Merzkirchen - Dittlingen - ... Hel- fant - / Dilmar - Kreuzweiler ... - Wincheringen
204 Trier - Oberemmel	204 gesamte Linie	
<i>205 Saarburg – Perl</i>	<i>205 gesamte Linie</i>	
<i>241 Temmels – Saarburg</i>	<i>241 gesamte Linie</i>	
<i>243 Wincheringen, Bf. - Saarburg</i>	<i>243 gesamte Linie</i>	
<i>244 Schoden - Saarburg</i>	<i>244 gesamte Linie</i>	
<i>245 Beuren - Freudenburg</i>	<i>245 gesamte Linie</i>	
<i>246 Taben, Bf. - Freuden- burg</i>	<i>246 gesamte Linie</i>	
<i>247 Kastel-Staad - Saar- burg</i>	<i>247 gesamte Linie</i>	

Linienbündel Trierer Land <sup>1</sup>		
Liniennummer, Linienanfang und Linien- ende im Bestand, laut Genehmigungsliste LBM Trier vom 06.08.2015	Teilabschnitt der Bestandsli- nie die in das Bündel inte- griert werden soll	Planungslinien aus dem ÖPNV-Konzept RLP Nord, Linienanfang und Linienende, Planungsstand 13.07.2015
3 Metzdorf - Trier	3 Metzdorf – Trier <sup>1</sup>	25 Trier - Sirzenich - Trierweiler 26 Trier - Sirzenich P+R - Aach - ... - Butzweiler – Newel 28 (Grewenich) - Metzdorf - Langsur - (/ Liersberg) Igel (- Trier) 250 Trier - Sirzenich P+R - Aach - Newel - Olk - ... - Echternach 251 Trier - Gewerbegebiet Sirze- nich - Sirzenich - Trierweiler (- ... - Ralingen / - Fusenich) 261 / 262 Welschbillig - Idesheim - Ittel - Hofweiler - Kordel - Kimm- lingen - Newel - Möhn - Träg – Welschbillig
81 Metzdorf - Tarforst, Karl- Carstens-Str.	81 entsprechend dem Teilab- schnitt der Linie 3	
221 Udelfangen - Trier-Ehr- ang, Mäushecker	221 gesamte Linie	
221/223 Wintersdorf - Trier	223 gesamte Linie	
222 Butzweiler – Trier	222 gesamte Linie	
222 Neuhaus - Trier -Ehr- ang, Mäushecker		

1 Metzdorf – Trier nur Schülerverkehr; Regelverkehr Metzdorf - Igel

Anm.: Vor der Veröffentlichung der Vorabkennzeichnungen für die Linienbündel erfolgt im Rahmen der Fahrplanerstellung eine Feinabstimmung mit allen angrenzenden Gebietskörperschaften.

Anm.: Die *kursiv* geschriebenen Bestands-Linien liegen in der Aufgabenträgerschaft des Landkreises Trier-Saarburg alle anderen in der Aufgabenträgerschaft des Zweckverbandes VRT.

## Anhang II. 3 (Landkreis Vulkaneifel)

Die Linien im Landkreis Vulkaneifel werden folgenden Linienbündeln zugeordnet:

Linienbündel Kylltal		
Liniennummer, Linienanfang und Linienende im Bestand, laut Genehmigungsliste LBM Trier vom 06.08.2015	Teilabschnitt der Bestandslinie der in das Bündel integriert werden soll	Planungslinien aus dem ÖPNV-Konzept RLP Nord, Linienanfang und Linienende, Planungsstand 23.07.2015
502 Jünkerath - Daun	502 gesamte Linie	
504 Gerolstein - Daun	504 Gerolstein – Kirchweiler – Neroth – Oberstadtfeld	530 Gerolstein – Jünkerath 531 Gerolstein – Hillesheim
522 Gerolstein - Nohn	522 gesamte Linie	532 Kopp – Gerolstein 533 Gerolstein – Oberstadtfeld 534 Hillesheim – Daun
523 Manderscheid – Gerolstein	523 Oberstadtfeld – Neroth – Gees – Pelm – Gerolstein sowie Michelbach - Gerolstein	536 Hillesheim - ... - Kerpen - Flesten / - Niederehe - Leudersdorf - Üxheim - ... - Daun 537 Hillesheim – Dollendorf
524 Eigelbach - Birresborn	524 gesamte Linie	538 Hillesheim - Bolsdorf – Lammerndorf - Dohm - Niederbetingen - ... - Hillesheim
527 Jünkerath - Waldorf	527 gesamte Linie	540 Jünkerath - Stadtkyll (- Kerschenbach) - Hallschlag - ... - Prüm)
416 Jünkerath - Prüm	Steffeln – Neuendorf – Prüm sowie die Abschnitte Kleinlangenfeld – Willwerath – Prüm und Wascheid – Prüm (Fahrten des Schülerverkehrs zum Schulstandort Prüm – Zuordnung zu einem Linienbündel des Eifelkreises Bitburg-Prüm)	541 Reuth – Kerschenbach 542 Gerolstein - Müllenborn - Oos - ... - Birgel - / Feusdorf - / ... - Waldorf



Linienbündel		Östliche Vulkaneifel
Liniennummer, Linienanfang und Linienende im Bestand, laut Genehmigungsliste LBM Trier vom 06.08.2015	Teilabschnitt der Bestandslinie der in das Bündel integriert werden soll	Planungslinien aus dem ÖPNV-Konzept RLP Nord, Linienanfang und Linienende, Planungsstand 23.07.2015
504 Gerolstein - Daun	504 Waldkönigen – Steinborn.- Neunkirchen - Pützborn – Daun sowie Gerolstein – Pelm – Hohenfels-Essingen	514 Daun – Waldkönigen – / Dockweiler – ... – Neroth
508 Arbach - Daun	508 gesamte Linie	515 Gerolstein - Pelm - Rockeskyll - Hohenfels-Essingen - ... – Daun 519 Uersfeld – Daun 520 Daun - Rengen - Neichen – Beinshausen - Boxberg – Kelberg
509 Nohn - Daun	509 gesamte Linie	521 Kaisersesch – Leienkaul bzw. Kalenborn – Eppenbergr – ... – Ulmen – ... – Daun 522 Daun – / Mehren – Steiningen – Darscheid – Hörscheid – ... – Kelberg 523 Daun – Darscheid – Utzerath – ... – Arbach / Retterath - ... – Kelberg
512 Daun - Daun	512 gesamte Linie	524 Daun – Rengen – Nerdlen – ... – Kelberg – ... – Boos 525 Kelberg – Boxberg – ... – Boller – Bongard – Brück – Dreis – Dockweiler 526 Kelberg – Mosbruch – Sassen – ... – Uersfeld – Gunderath – Mosbruch – Kelberg
521 Gerolstein – Kaisersesch <sup>1</sup>	521 gesamter Linienweg	

Linienbündel		Eifelmaare
Liniennummer, Linienanfang und Linienende im Bestand, laut Genehmigungsliste LBM Trier vom 06.08.2015	Teilabschnitt der Bestandslinie der in das Bündel integriert werden soll	Planungslinien aus dem ÖPNV-Konzept RLP Nord, Linienanfang und Linienende, Planungsstand 23.07.2015
305 Gillenfeld – Wittlich	305 Manderscheid – Gillenfeld / Daun	512 Gillenfeld – ... - Niederstadtfeld - ... - Daun 518 Wollmerath – Daun 551 (Manderscheid –) Eckfeld – ... – Winkel 552 Gillenfeld – Niederscheidweiler 553 Gillenfeld – Immerath – ... – Hontheim - Ulmen 560 Daun – Mehren - Gillenfeld (– Bad-Bertrich – Bullay)
<i>503 Daun - Gillenfeld</i>	<i>503 gesamte Linie</i>	
505 Daun - Bitburg	505 Daun - Deudesfeld	
<i>506 Daun - Bad-Bertrich-Kennfuß</i>	<i>506 gesamte Linie</i>	
511 Daun – Großlittgen	511 gesamte Linie	
523 Manderscheid – Gerolstein	523 Manderscheid - Oberstadtfeld sowie Deudesfeld - Salm	

1 Vorbehaltlich der Zustimmung des Landkreises Cochem-Zell

Anm.: Die *kursiv* geschriebenen Bestandslinien liegen in der Aufgabenträgerschaft des Landkreises Vulkaneifel alle anderen in der Aufgabenträgerschaft des Zweckverbandes VRT.

## Anhang II. 3(Landkreis Bernkastel-Wittlich)

Das Linienbündelungskonzept des Eifelkreises Bitburg-Prüm befindet sich derzeit im Beteiligungsverfahren nach § 8 (3) NVG. Änderungen vorbehalten.

Die Linien im Landkreis Bernkastel-Wittlich werden folgenden Linienbündeln zugeordnet:

Linienbündel		Eifel-Kondelwald
Liniennummer, Linienanfang und Linienende im Bestand, laut Genehmigungsliste LBM Trier vom 25.01.2016	Teilabschnitt der Bestandslinie, der in das Bündel integriert werden soll	Planungslinien aus dem ÖPNV-Konzept RLP Nord, Linienanfang und Linienende, Planungsstand 03.03.2016
300 Bernkastel-Kues – Daun	300 gesamte Linie inkl. RegioRadler-Leistungen	300 Bernkastel-Kues – Daun 351 Wittlich – Hasborn – Gillenfeld 352 Meerfeld – Manderscheid 353 Hasborn – Manderscheid
302 Wittlich – Traben-Trarbach	302 gesamte Linie	355 Wittlich – Kinderbeuern – Traben-Trarbach 356 Ringverkehr Wittlich – Dorf 358 Diefenbach – Kinderbeuern – Bad Bertrich
305 Wittlich – Gillenfeld	305 gesamte Linie	360 Wittlich-Wengerrohr – Traben-Trarbach 399 <i>RegioRadler</i> Bernkastel-Kues – Daun

Linienbündel	Hunsrück	
Liniennummer, Linienanfang und Linienende im Bestand, laut Genehmigungsliste LBM Trier vom 25.01.2016	Teilabschnitt der Bestandslinie der in das Bündel integriert werden soll	Planungslinien aus dem ÖPNV-Konzept RLP Nord, Linienanfang und Linienende, Planungsstand 03.03.2016
<i>304 Thalfang – Neumagen-Dhron – Wittlich</i>	<i>304 Thalfang – Neumagen-Dhron</i>	343 Morbach – Idar-Oberstein <sup>1</sup>
210 Hermeskeil – Thalfang - Morbach	210 gesamte Linie	369 Irmenach – Kleinich – Hochscheid / – Pilmeroth 389 Lorscheid – Thalfang – Morbach
<i>311 Bernkastel-Kues – Morbach</i>	<i>311 gesamte Linie</i>	390 Bernkastel-Kues – Morscheid – Thalfang – Hermeskeil 391 Thalfang – Lückenburg – Hermeskeil
<i>314 Morbach – Thalfang / – Merschbach</i>	<i>314 gesamte Linie</i>	392 Thalfang – Heidenburg – Berglicht 393 Thalfang – Berglicht – Neumagen-Dhron
328 Trier - Thalfang	328 Fell - Thalfang	394 Morbach – Heinzerath – Neumagen-Dhron 395 Thalfang – Fell
<i>329 Odert – Morbach</i>	<i>329 gesamte Linie</i>	396 Morbach – Etgert – Thalfang 397 Morbach – Riedenburg
<i>343 Morbach – Idar-Oberstein</i>	<i>343 Morbach – Kempfeld<sup>1</sup></i>	398 Morbach – Kleinich

1 Vorbehaltlich der Zustimmung des Landkreises Birkenfeld

Linienbündel		Mosel
Liniennummer, Linienanfang und Linienende im Bestand, laut Genehmigungsliste LBM Trier vom 25.01.2016	Teilabschnitt der Bestandslinie der in das Bündel integriert werden soll	Planungslinien aus dem ÖPNV-Konzept RLP Nord, Linienanfang und Linienende, Planungsstand 23.07.2015
333 Trier – Bullay / Bernkastel-Kues - Gornhausen	Teilabschnitt: 333-2 Neumagen-Dhron – Bernkastel-Kues sowie Bernkastel-Kues - Gornhausen	304 Stadtverkehr Bernkastel-Kues
333 Trier – Bullay / Bernkastel-Kues - Gornhausen	Teilabschnitt: 333-3 (und 4) Bernkastel-Kues – Traben-Trarbach (inkl. Regio-Radler-Leistungen Bernkastel-Kues – Bullay) <sup>2</sup>	317 Bernkastel-Kues – Neumagen-Dhron 320 Neumagen-Dhron – Bernkastel-Kues
<i>346 Stadtverkehr Bernkastel-Kues</i>	<i>346 gesamte Linie</i>	321 Gornhausen – Monzelfeld 366 RegioRadler Bernkastel-Kues - Bullay

2 Der Regelverkehr und Schülerverkehr des Teilabschnittes 333-4 Traben-Trarbach – Bullay der Linie 333, ist dem Linienbündel „Mosel-Maare“ des Landkreises Cochem-Zell zugeordnet.

Anm.: Die *kursiv* geschriebenen Bestandslinien liegen in der Aufgabenträgerschaft des Landkreises Bernkastel-Wittlich alle anderen in der Aufgabenträgerschaft des Zweckverbandes VRT.

Linienbündel		Wittlicher-Land
Liniennummer, Linienanfang und Linienende im Bestand, laut Genehmigungsliste LBM Trier vom 25.01.2016	Teilabschnitt der Bestandslinie der in das Bündel integriert werden soll	Planungslinien aus dem ÖPNV-Konzept RLP Nord, Linienanfang und Linienende, Planungsstand 03.03.2016
<i>301 Wittlich – Bernkastel-Kues/Minheim</i>	<i>301 gesamte Linie</i>	310 Neumagen-Dhron – Salmtal – Wittlich – Bernkastel-Kues 315 Föhren – Dreis – Wittlich 316 Schweich – Wittlich 318 Binsfeld – Salmtal 319 Heckenmünster – Rivenich 370 Wittlich – Binsfeld – Bitburg 371 Musweiler –/ Karl –/ Schladt – Landscheid – Mulbach 372 Wittlich – Altrich 373 Oberkail – Binsfeld
212 Trier – Wittlich	212 Föhren – Wittlich	
303 Spangdahlem – Wittlich	303 gesamte Linie	
<i>306 Stadtverkehr Wittlich</i>	<i>306 gesamte Linie</i>	
325 Zemmer – Wittlich	325 gesamte Linie	
403 Bitburg – Spangdahlem	403 Bitburg – Binsfeld	
511 Daun – Großlittgen	511 Großlittgen – Meerfeld – Manderscheid	

<u>Antragssteller/in (Vor- und Zuname)</u> _____  
--

<u>PLZ, Ort, Datum</u>  
--------------------------------

An  
Rödl & Partner GbR  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,  
Rechtsanwälte  
Herrn Alexander Faulhaber  
Äußere Sulzbacher Straße 100  
90491 Nürnberg

Eingangsdatum:

**Antrag auf Gewährung eines Ausgleichs nach der allgemeinen Vorschrift des Zweckverbandes  
Verkehrsverbund Region Trier (ZV VRT) vom 15.7.2015 für das  
Ausgleichsjahr \_\_\_\_\_**

**1. Antragssteller**

Name des Unternehmens:
Anschrift:
Bankverbindung:
Ansprechpartner beim Antragsteller: Telefonnummer: E-Mail:
Rechtsform des Unternehmens:
Handelsregister-Nummer, Amtsgericht:

## 2. Beauftragte Wirtschaftsprüfer

Vom Auftraggeber beauftragter Wirtschaftsprüfer oder vom ZV VRT anerkannte Stelle oder Person:

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

## 3. Beizufügende Unterlagen

Die nachfolgenden Unterlagen müssen dem vom ZV VRT beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übersandt werden:

Anlage 3: - Angaben der maßgeblichen Kosten und maßgeblichen Einnahmen

Anlage 4: - Erklärungen des Wirtschaftsprüfers oder einer vom ZV VRT anerkannten Stelle oder Person

Für das Ausgleichsjahr

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift des Antragsstellers